Don. Lud.
XXXIII, 11.

Don. Lud.
XXXIII, 11

Central=
schulbücher=
verlag

on. Lud.
XXVIII „
<3661659540001З S
<3661659540001З
Bayer. Staatsbibliothek
482 A

Don. Lud. XXXIII, 11.

Geschenk
Seiner Majestät des Königs Ludwig I.
aus
Höchstdessen Privatbibliothek.

Der Königl. Bayer.

Central-Schulbücherverlag

und der

Buchhandel in Bayern.

Eine Denkschrift.

Διδου παῤῥησίαν τοῖς εὖ φρονοῦσιν.

Baÿern,

zu haben in allen Buchhandlungen.

1839.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Bey der Abfassung dieser Denkschrift gieng man von der Ueberzeugung aus, daß in Deutschland das Recht nur wohlbegründet und klar dargestellt zu werden brauche, um immer Recht zu bleiben.

Das Faktum, welches zu dieser Denkschrift Veranlassung gab, ist keineswegs eine bloße Buchhändlersache, sondern es geht einen jeden Bayern an, der in dem geistigen Fortschritt seines Vaterlandes auch die Bedingung von dessen Ruhm und politischem Einfluß erblickt. Als eine historische Thatsache ist es auch für jeden Freund der neueren Geschichte wichtig.

Man konnte nicht umhin, manche Begebenheiten und Verhältnisse zu berühren, deren Erwähnung bey einer flüchtigen Erwägung unnöthig scheinen dürfte. Faßt man aber das Ganze in das Auge, so wird man bald gewahr werden, wie eben diese scheinbaren Nebendinge die historische Verbindung zwischen den vereinzelten Erscheinungen herstellen.

Verfügungen der allerhöchsten Stelle mußten genannt und analysirt werden. Dabey hielt man aber

stets an dem treuen Glauben fest, daß dieser aller-höchsten Stelle, deren Weisheit und Gerechtigkeit so oft erprobt worden ist, in Beziehung auf die erwähnten Verhältnisse, die Wahrheit nicht ihrem ganzen Umfange nach bekannt war, und daß es nur dieser ungeschmückten Darstellung bedürfe, um auch fernerhin den Buchhandel Bayerns in allen seinen Gerechtsamen geschützt zu sehen.

Eine historische Thatsache ist es, daß in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts die neue evangelische Lehre sich in allen Ländern ausbreitete, die ihre Flüsse zur Donau senden, und daß sie selbst tief in die entlegenen Alpenthä- ler eindrang. Damals waren die Städte und die Mehr- zahl des freisinnigen Adels günstig für sie gestimmt. Die Linie Neuburg hatte sich offen zu ihr bekannt und selbst Herzog Albrecht V. hatte auf den Reichstag zu Augsburg, im Jahr 1555, so mild sich erklärt, daß man ihn gerade- zu des Einverständnisses mit den Protestanten beschuldigte. Auf den bayerischen Landtagen des Jahres 1553 und 1555 von den Ständen hart bedrängt, erklärte derselbe ganz be- stimmt, daß er niemals die Inquisition einführen würde; sein Religionsedikt gewährte der fortschreitenden Lehre freien Raum und selbst bey der Kirchenversammlung zu Trident trug er durch den Rath Baumgärtner auf die Dul- dung der Priesterehe an.

Damals wurden die alten, strenggläubigen Räthe des Herzogs bedenklich, und sahen sich nach Hülfe um. Kai- ser Ferdinand I. hatte im Jahre 1551 die Jesuiten unter Le Jay in Wien eingeführt und ihnen die Aufsicht der Universität übertragen. Im Jahr 1555 gelang es dem Orden, dasselbe Recht in Cöln zu erlangen. Um ein Ge- gengewicht gegen die Aufklärung in Bayern zu bilden, wurden sie in demselben Jahre nach Ingolstadt berufen, und trotz dem Widerstreben der jüngern Universitätsglieder zogen am 7ten Juli 18 Väter daselbst ein. Von diesen drei Metropolen aus verbreiteten sie sich über Deutschland.

Schon nach drei Jahren setzten sie sich zu München fest, was ihnen besonders wohlgefiel. Sie nannten es das deutsche Rom (s. Ranke's Geschichte der Päpste Bd. II. p. 31), während Ingolstadt der Vatican hieß. Bald zeigten sich die Folgen am Hofe wie im Lande. Die Kirchenreformation hatte drei großartige Mittel, um den Sieg zu erringen: die erleuchtende Predigt, die Presse und die öffentliche Erziehung. Auf diesen drei Wegen suchten ihr die Jesuiten zu begegnen. Ihre Rede war anstandsvoller als man sie bisher von den Predigermönchen vernommen hatte. In der Erziehung leisteten sie ganz Ungewöhnliches; denn gleiche Sorgfalt widmeten sie den untersten lateinischen Schulen wie den Universitäten. Ihr gemessenes Aeußeres erweckte Zutrauen; ihre strengberechnete Methode und ihre weislich abgefaßten, durchaus conformen Lehrbüchlein, brachten in den Schülern einen Anschein von großer Gelehrsamkeit hervor, ohne jedoch der freien Geistesthätigkeit irgend eine Ausbildung zu erlauben. So wurden die Vornehmen gewonnen.

Schwerer war der Kampf gegen die Presse. Damals wurden unzählige Flugschriften, theils dogmatischen oder moralischen, theils satyrischen Inhalts, im Volk durch wandernde Krämer und Prädicanten verbreitet. Auf Betrieb der Jesuiten ließ Herzog Albrecht V. den Verkauf geistlicher Schriften und selbst die Bibelübersetzungen unter Aufsicht stellen. Die Väter Canisius und Peltan erhielten den Auftrag, über deren Zulässigkeit zu entscheiden und ein Index verbotener Schriften wurde verfertigt. An die Stelle der verworfenen wurden zur Volksbelehrung die deutschen Uebersetzungen von des Surins Heiligengeschichten eifrig verbreitet.

Auf Albrecht V. folgte sein Sohn Wilhelm V., der in sich die Liebe zur Kunst wie zur Frömmigkeit auf eine

ausgezeichnete Weise zu verbinden wußte, München mit Kunstschätzen schmückte, vorzügliche Sänger aus Italien herbeirief u. s. w.

Die Jesuiten nahmen unter ihm bedeutend an Reichthum und Macht zu, wie schon der Bau ihrer prächtigen Kirche zu München beweist. Ihr Erziehungswesen gedieh zusehends, nur die ausländische Presse stemmte sich fortdauernd gegen ihr Wirken, weßhalb sie Vereine zur Verbreitung von Volksbüchern stifteten, die man «Gesellschaften zu Ehren der unbefleckten Empfängniß Maria's nannte. Zu München wurde der erste errichtet im Jahre 1563 (s. v. Lang's Geschichte der Jesuiten in Bayern S. 15). Auf ähnliche Weise entstanden in Augsburg Congregationen, welche nicht nur alle Monate die Bildnisse der Heiligen mit ihren Lebensbeschreibungen, sondern auch andere «erbauliche Bücher» austheilten (s. Braun's Geschichte der Jesuiten in Augsburg S. 125). Um nun diese Büchlein recht schnell und zahlreich auf einander folgen lassen zu können, so gaben die Obern des Ordens den Missionen Vorschriften: «die Leute zu Geldbeiträgen aufzufordern,» um geistige Bücher einzukaufen und sie in ihren Provinzen auszutheilen (s. Braun p. 140). Besonders wurden die Schulen bedacht. Bei Strafe der Exclusion wurde den Schülern das Lesen von gottlosen, d. h. von nicht approbirten Schriften verboten; dagegen gab man an sie reichlich «erbauliche und religiöse Bücher» (s. Braun S. 166).

Was aber unter den «gottlosen» Büchern zu verstehen sey, darüber stellt die erste bayerische jesuitische Schulordnung vom Jahre 1569 folgende Grundsätze auf: Was anderswo als von katholischen Orten ins Land hereingebracht wird, ist zum Gebrauch der katholischen

Schulen, sogar die geringsten Elementaria inbegriffen, verboten; — Um diese sectischen Scholia ganz und gar entbehrlich zu machen, wird man derlei in München und Augsburg drucken lassen; — Man soll die Knaben, die zu Hause Historiam lesen möchten, auf die geistlichen Historien und die Wundergeschichten der Heiligen verweisen, es sollten überhaupt gar keine heidnischen Autores in Poesi gelesen werden. — Vergl. Bucher, die Jesuiten in Bayern, Th. I. S. 42. — Dieses ist nun ganz übereinstimmend mit dem Lehrsatz, durch welchen die Jesuiten, und nach ihrer Aufhebung deren Schüler auch späterhin den Ihrigen die Kritik erleichterten, nämlich: daß keine Schrift irgend eine Glaubwürdigkeit verdiene, die von einem Protestanten verfaßt worden sey.

Unter Herzog Wilhelm V. wurde von dem damaligen Jesuitenprovinzial Melchior Hartel auch zu München das Institut unter der Firma «Goldenes Almosen» gegründet, in welchem die erbaulichen Büchlein der Jesuiten gedruckt wurden. Die Thätigkeit, welche dieses Institut nebst einigen andern entwickelte, war so groß, daß, wie aus dem Leben des ehrwürdigen Patris Jeremiae Drexelii (st. 1637) zu ersehen ist, derselbe für sich allein 165000 Exemplare solcher nützlichen Büchlein in Umlauf setzte.

Ist es nun noch wunderbar, daß der rechtmäßige Buchhandel überall in Verfall gerieth, wo sich die Jesuiten mit ihren Büchlein-Fabriken angesiedelt hatten? — In Ingolstadt ging das große Haus Kraxz durch sie zu Grunde; zu Dillingen mußte die bedeutende Buchhandlung an sie abgetreten werden. In Regensburg und Augsburg retteten noch Viel die reichsstädtischen Verhältnisse. In

letzterer Stadt halfen die trefflichen Rugendas, Ridinger und andere bekannte Künstlerfamilien nicht wenig zur Fortdauer des Buchhandels. Doch mußten sich auch hier große Häuser, z. B. Wolff, zu Jesuitencommanditen hergeben. Was aber zu München selbst der Buchhandel in jener Zeit war, und daß er sich aus so langer Erniedrigung, ohngeachtet der königlichen Academie, bis jetzt noch nicht ganz wieder erheben konnte, ist bekannt genug.

Als im Jahre 1773 durch die unfehlbare Weisheit des Papstes Clemens XIV. der Jesuitenorden aufgehoben wurde, erlosch auch in Bayern seine Wirksamkeit. Jedoch das Institut « des goldenen Almosens » dauerte fort. Es blieb die alte Idee, durch dasselbe auf die Erziehung der Jugend zu wirken und den Katholicismus in Bayern zu befestigen. In diesem Sinne stattete man das Institut von Zeit zu Zeit mit Druckprivilegien aus, z. B. den 12ten October 1785. Doch erstreckte sich seine Thätigkeit damals nicht viel weiter als über Katechismen und dergleichen Schulbücher. Ein Buchbinder Oettl hatte das Verlagsrecht der Normalschulbücher des Instituts erworben, aus dessen Händen ging es käuflich an den deutschen Schulfond über, und empfing den Namen des Schulfonds-Bücherverlags. Später wurde es « Central-Schulbücherverlag » genannt.

Durch die politischen Veränderungen im Anfang des Jahrhunderts, in deren Folge Bayern zu einem Königreich erwuchs, wurden auch alle Verhältnisse des Buchhandels umgestaltet.

Die früheren, reichen Besitzungen des bayerischen Hauses, welche von den älteren Landen geographisch getrennt waren, hatten natürlich einen eigenthümlichen Verkehr des Buchhandels, welcher mit München ꝛc. kaum in Berührung stand. Das Abtrennen jener Länder wirkte daher auf das eigentliche Bayern nicht zurück. Dagegen entstand disseits

des Rheins ein geographisch und staatsrechtlich consolidirtes Reich, in welchem mit den ältern Landen viele der schönsten Landestheile, voll geistiger Regsamkeit und blühenden Handel, engverknüpft waren.

Man hat öfters die Zahl der Buchhandlungen als ein allgemeines Maaß der geistigen Cultur angesehen. Ohne hier darauf Rücksicht nehmen zu wollen, so könnte ein Vergleich doch beweisen, wie nur ungehemmte Geistesthätigkeit zur Handelsblüthe führt. In dem großen München, wo die königliche Academie, die bedeutenste Landesuniversität, die Kunstschulen und eine Menge von Behörden vereinigt sind, bestehen jetzt 11, und in 5 andern altbayerischen Städten 8 Buchhandlungen, während Augsburg 13 und Nürnberg sogar 16 zählen, und in den andern neuen Städten dißseits des Rheins nicht weniger als 38 enthalten sind. Würde man aber die Zahl, die Wichtigkeit und den Werth der Verlagswerke einander gegenüber stellen, so würde dieser Vergleich noch weit augenscheinlicher den Beweis liefern, daß, wie jeder Handel, so besonders der Buchhandel nur da zu gedeihen vermag, wo er sich frei bewegen kann.

Allerdings ist die angegebene Zahl der bayerischen Buchhandlungen der neuesten Zeit entnommen, während alle Landestheile schon manches Jahr gleiche Rechte genießen und einer gleichen väterlichen Regierung sich erfreuen. Um so einleuchtender ist aber, daß sich der Buchhandel leichter zu Grunde richten als emporbringen läßt. Seine tiefe Beziehung zur geistigen Cultur werden wir unten berühren.

Wir haben es zunächst mit den Angriffen auf den gesammten Buchhandel des neuen Reichs zu thun, die eine Reihe von Jahren hindurch versucht, endlich zu dem neuesten Unternehmen führten, dessen Gelingen den Buchhandel in Bayern unfehlbar zu Grunde richten würde.

Durch eine allerhöchste Verordnung vom 15ten April

1808 wurde das Privilegium des Central-Schulbücherverlags seinem ganzen Umfange nach erneuert und dahin bestimmt:

«daß diese Anstalt alle planmäßigen (Normal-) Schulbücher und andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften ganz allein zu verlegen und verkaufen zu lassen das Recht haben solle. So lange dieses Priviligium bestehe, dürfe keine Druckerei oder Buchhandlung sich bei Strafe von 100 Ducaten erlauben, irgend eine Schrift, die im Schulbücher-Verlag erscheint, im Verlag zu nehmen, zu drucken, zu verkaufen.» S. K. Regierungsblatt v. 1808 S. 909.

Dieses Privilegium wurde zur Zeit der Ertheilung namentlich von den planmäßig vorgeschriebenen Lehrbüchern der deutschen Volksschulen und überhaupt von den Tabellen, Landcharten und Vorschriften des Elementarunterrichts verstanden, und lange Zeit in dieser Art auch gehandhabt. Es war immer schlimm genug, daß in Bezug auf die vielverbreiteten Elementarbücher, Buchbinder, Krämer und andere zum Buchhandel ganz unberechtigte Personen den ehrenwerthen Buchhandlungen gleichgestellt wurden und daß letztere Faktoren eines fremden Instituts abgeben mußten, wenn sie nicht zugeben wollten, daß diese unberechtigten Personen durch Mißbrauch auch andere Theile des Buchhandels an sich ziehen sollten. In vielen Fällen trat diese Beeinträchtigung dennoch ein.

Um nämlich den Detailverkauf dem Schulbücher-Verlag möglich zu machen, so wurden in allen Kreisstädten und in andern großen Städten Hauptniederlagen unter sogenannten Kreiscommissionären errichtet, d. h. man gab an zwei oder drei Buchhandlungen des Kreises eine größere Commandite des Schulbücher-Verlags. Diese schienen aber zu dem beabsichtigten, möglichst wohlfeilen De-

tailverkauf nicht hinreichend, daher wurden die königlichen Kreisregierungen durch das Staatsministerium des Innern ermächtigt, für alle einzelne Bezirke Specialniederlagen zu errichten. Auch gestattete man den Schulen, d. h. den Local-Inspektoren oder Schullehrern, ihren Bedarf unmittelbar von den Kreiscommissionären gegen Bezug von 10 Procent zu erheben. Der Selbstbezug der Schulbedürfnisse von Seiten der Schullehrer hatte nun zwar keine Schwierigkeit, desto mehr aber das specielle Eintreiben des Betrags der abgegebenen Bücher ꝛc. von unbemittelten Aeltern. Daher blieb es meistentheils bei den Specialniederlagen. Diese übernahmen in den kleinern Städten und in den Marktflecken größtentheils Buchbinder, Buchdrucker oder Krämer.

Der Bezirk einer Sortimentshandlung aber beschränkt sich höchst selten auf den Ort, wo sie sich befindet, sondern gewöhnlich versorgt sie in einem weiten Umkreis sämmtliche Geistliche, Aerzte, Lehrer, Beamte, überhaupt alle diejenigen, welche Bücher kaufen, mit literarischen Artikeln. Ja hiedurch allein wird die Existenz mehrerer Sortimentsbuchhandlungen in einer größern Stadt möglich. So wie nun jene Specialniederlagen entstanden, fanden die Commissionäre derselben, d. h. die Buchbinder ꝛc. dieses Nebengeschäft sehr vortheilhaft, und von den Procenten gelockt, fingen sie an Bücher jeder Art zu verschreiben. Leicht fanden sie im Ausland eine Buchhandlung, die ihnen hinreichenden Credit gab und ihre Bestellungen berücksichtigte. So entstanden auf einmal zahllose kleine, nicht concessionirte Buchhandlungen. Sie selbst konnten sich leicht halten, da sie mit irgend einen andern Gewerb verbunden waren, und ihr neues Nebengeschäft nicht zu versteuern hatten. Durch ihre Menge thaten sie aber den alleinberechtigten Sortimentshandlungen der benachbarten großen Städte

einen ungemeinen Abbruch, ohne daß diese so leicht eine Abhülfe ermitteln konnten.

Dieses waren die nächsten Folgen der Erweiterung des Schulbücher-Verlags. Allmälig aber fing man an, auch Bücher für höhere Schulanstalten, ja eigentlich gelehrte Werke zu drucken. Doch geschah dieses Anfangs mit Mäßigkeit, gleichsam versuchsweise. Das Verzeichniß des Central-Schulbücher-Verlags Nr. 6 vom Jahr 1836 weist 113 Nummern nach. Unter diesen sind erst fünf eigentlich gelehrte Werke Nr. 1) acta philologorum Monacensium; Nr. 34) hortus regius Monacensis; Nr. 111) die Kanalverbindung des Rheins mit der Donau ꝛc.; Nr. 114) Beschreibung der Mineralquelle zu Höhenstadt ꝛc.; Nr. 113) Repertorium über die Kreitmayer'sche und Mayer'sche Generalien-Sammlung von Döllinger. Diese sind sämmtlich mit Ueberschreitung des Königlichen Privilegiums vom Jahr 1808 vom Schulbücher-Verlag gedruckt. Denn auf welche Weise diese Schriften «zur Erziehung und zum Unterricht» dienlich sind, läßt sich niemals nachweisen. Die vier ersten Nummern der genannten Schriften könnten wegen ihrer geringen Wichtigkeit leicht übersehen werden; doch Döllinger's Werk ist bedeutend genug, daß schon durch dessen Druck und Verlag, von einem dazu unberechtigten Etablissement, die Rechte der Verlagsbuchhändler verletzt erschienen.

Unter dem 4ten August des Jahres 1811 wurde der Versorgungsanstalt für Pfarrers-Wittwen und Waisen ein allerhöchstes Privilegium auf das «Gesangbuch für die protestantische Kirche des Königreichs Bayern», so wie «auf alle noch erscheinenden liturgischen Schriften zum kirchlichen Gebrauche, ferner auf die protestantischen Religionsbücher zum Unterricht in Schulen» verliehen. Hiedurch wurde der Pfarrwittwenkasse der Verlag und Verkauf genannter Schriften durch bestellte Commissionarien ausschließend ge-

sichert. Bei dem höchst bedeutenden Absatz des Gesangbuchs sind durch dieses Privilegium besonders viele Buchhandlungen benachtheiligt worden.

Dagegen legte auf die größeren Häuser die erneuerte königliche Verordnung vom 15ten August 1812, nach der von jedem Werke, das in Bayern verlegt wird, ein Exemplar an die Hof- und Central-Bibliothek unentgeldlich abgegeben werden soll, eine nicht geringe neue Steuer, wie sie von keinem andern Gewerbe verlangt worden ist.

Der erste großartige Versuch, den Central-Schulbücher-Verlag zu eigenen Zwecken zu erweitern, wurde im Jahr 1824 gemacht. Derselbe ging eigenthümlicher Weise von der königlichen Academie der Wissenschaften aus; ein schlagendes Beispiel, wie man bei hoher Gelehrsamkeit die gewöhnlichsten Rechtbegriffe übersehen kann.

Unter dem 8ten October des Jahres 1823 erließ der Secretär der philologischen Classe der Academie in alle Theile des Königsreichs einen lithographirten Aufsatz ergehen: die philologische Classe sey gesonnen, eine Ausgabe der vorzüglichsten griechischen und lateinischen Autoren zu veranstalten, in einer Auflage von 5000—10000 Exemplaren von jedem Autor und zwar mit Anmerkungen, welche aber nicht die philologische Classe verfassen würde, sondern es sollten solche von Professoren an den Gymnasien, und zwar ausschließend in Bayern geschrieben werden, unter vorbehaltener Revision und Approbation. Für den Druckbogen solcher Anmerkungen waren 25 fl. zugesagt.

Die Lehrer wurden dabei aufgefordert, diese neuen — kaum als Embryonen vorhandenen — Ausgaben ihren Schülern dringend anzuempfehlen, wofür sie zum Dank den Bogen zu 2 kr. wie die ordentlichen Buchhändler erhalten sollten, um ihn für 3 Kreuzer an die Schüler zu verkaufen. Zum Behuf des Debits sollte das Privilegium

des Schulbücher-Verlags erweitert werden und die Academie erwartete große Ueberschüsse von dieser Unternehmung. —

Durch besondere Schreiben wurden die bekanntesten Gymnasialprofessoren Bayerns eingeladen, zu erklären: zu welchen Autoren sie Anmerkungen zu liefern gesonnen seyen. Von mehreren Seiten liefen Erklärungen ein, welche den literärischen Beistand zusagten; ob aber wirklich eine Zeile dieser Anmerkungen geschrieben wurde, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

War doch der Plan schon todtgeboren zur Welt gekommen. Ganz abgesehen von der Formlosigkeit des Ausschreibens, welches mit Umgehung des Generalsecretariats als des allein gültigen Organs der Correspondenz abgefaßt war, und in welchem die noch nicht erfolgte Erweiterung des Privilegiums des Schulbücher-Verlags als bereits erfolgt vorausgesetzt wurde, war er in sich nichtig. Schon der Gedanke: mit Ausschließung der großen Gelehrten des Auslands auf heimischen Boden rein bayerische Anmerkungen zu erzeugen, war sichtlich ein sehr beschränkter. Das Begehren aber der Revision der gelieferten Arbeiten bewies — um ganz gelind zu sprechen — eine vornehme Sichselbstüberschätzung. Welcher anerkannte, tüchtige Gelehrte würde wohl seine gründlichen Geisteswerke, die liebsten Kinder seiner Muße, der speciellen Approbation eines Dritten willig unterstellen, wo in jedem Fall sein Name untergeht, und seine Arbeit nur den Herausgeber verherrlichen könnte? — Allerdings mußte es einen Mittelpunkt geben, um die Arbeiten Mehrerer zu vereinigen, dieser konnte aber nur ein collegialischer seyn; denn die Gelehrtenwelt erkennt kein Subordinationsverhältniß an. Für dieses entschädigen 25 fl. pro Bogen nicht den gelehrten Mann, und an dem ungelehrten wäre nichts gelegen gewesen.

Natürlich wurde der Plan vielfach mit Ernst und Spott angegriffen. Geheimerath von Lang unter andern erbot sich in seiner sarkastischen Laune zu einem Musterreisenden der philologischen Classe, um Anmerkungen auf dem platten Lande einzusammeln.

Die Buchhändler von Nürnberg, die sich durch dieses Unternehmen in ihren Gerechtsamen arg bedroht sahen, richteten unter dem 22sten Februar 1824 an Sr. Majestät den König von Bayern ein Bittschreiben, in welchem sie um den Schutz ihrer Gerechtsame nachsuchten. Das Bittschreiben, abgefaßt in einer männlichen, gedrängten Sprache, wieß nach, daß das mercantilische Unternehmen der philologischen Classe weder rechtlich, noch räthlich sey. In ersterer Beziehung wurde unter Anderem darauf aufmerksam gemacht, daß die Academie selbst zu diesem Unternehmen nicht competent sey, da sie nach ihrer Constitution (vom 1sten May 1807) darauf angewiesen sey: « neue Resultate im Gebiete der Wissenschaften durch ihre eigenen Mitglieder zu liefern, aber nicht von andern Leuten gegen Honorar sich arbeiten zu lassen; daß sie nach Artikel 6 eine gelehrte Corporation aber keine Handelscompagnie sey; ferner daß sie auch durch die projektirte Verbindung mit dem Schulbücher-Verlag nicht zu dem Unternehmen competent werde, da auch der letztere nicht in der Reihe der unbedingt privilegirten Buchhandlungen stehe, sondern nur beschränkt sey auf den Druck der Normalschulbücher und ähnlicher zum Unterricht dienender Gegenstände. Die philologische Classe selbst habe das Unzureichende des Schulbücher-Verlags gefühlt, daher auch eine Erweiterung des Privilegiums desselben vorausgesetzt worden sey. Dagegen wurde auf die Verletzung der mit bestem Fug, notorisch und im guten Glauben erworbenen und versteuerten Buchhändlergerechtsame hingewiesen. Denn daß eine Aus-

schließung aller andern Ausgaben der Autoren auf den gelehrten Schulen durch die gebotene Anempfehlung durch die Lehrer versucht wurde, lag am Tag, wenn der Versuch auch damals noch sittsam verschleiert ward.

Diese Entgegnungen des Nürnberger Buchhandels erschienen so bedeutend, daß der Stadtmagistrat zu Nürnberg veranlaßt wurde, die Buchhandlungen dieser Stadt zu der Erklärung aufzufordern: « ob sie einzeln oder in Gesellschaft, in Beziehung auf die in Rede stehende Ausgabe der vornehmsten Classiker, an die Stelle des Schulbücher-Verlags treten und sich zu allem demjenigen, was gedachtem Verlag durch den Plan der Herausgabe zugedacht und auferlegt worden, erbötig und verbindlich machen wollten »?

Die Antwort der Nürnberger Buchhändler an den Stadtmagistrat war so verständig, wie sie sich von erfahrnen Geschäftsmännern erwarten läßt.

Im Eingang wird darauf aufmerksam gemacht, wie sorgfältig alle buchhändlerischen Unternehmungen erwogen werden müssen, wenn man einen guten Erfolg erzielen will und daß man daher vor der Abschließung eines Vertrags dieser Art alle Bedingungen genau kennen müsse. Dieses sey aber in dem vorliegenden Fall wegen den besondern Bedenklichkeiten noch weit nothwendiger, denn während schon sehr wohlfeile und brauchbare Ausgaben alter Autoren bei in- und ausländischen Buchhändlern erschienen seyen, wären es gerade diese schwer bezahlten Anmerkungen « was den Lehrern die neuen Schulausgaben mißfällig, den Schülern aber selber undienlich machen dürfte. » Deßhalb sey wünschenswerth die Academie möge vor das erste mit der Herausgabe eines einzigen Autors bei irgend einem berechtigten Buchhändler einen Versuch machen.

Nachdem die Buchhändler ihre Verhältnisse gegen den Schulbücher-Verlag gewahrt hatten, indem auf sie von

dem Schulbücher-Verlag im Grunde nichts übertragen werden könnte, da sie bei jedem Verlage nach eigenem Rechte verführen, stellten sie die bescheidene Anfrage: was denn eigentlich dem Schulbücher-Verlag zugedacht worden sey, da gerade diese Seite des einzugehenden Vertrags im Dunkeln gelassen werde. Schließlich wünschen sie speciellen Aufschluß: auf welche Weise, wenn sie in dieses monopolistische Unternehmen eingehen würden, man sie zu sichern gedächte, wenn die andern Buchhändler dieses, gegen alle gesellschaftlichen Handelsverhältnisse gewagte Unternehmen auf Messen und im Verkehr verschlagen, oder durch einstimmige Preiserniedrigung ihrer guten Ausgaben, zu zerstören suchten? — wo man das vorzügliche schöne Druckpapier und die neuen Typen einsehen könne, was dem Schulbücher-Verlag zugedacht worden sey? — welche Geldvorschüsse und unter welchen Bedingungen man ihnen solche zu machen gedächte, da diese auch dem Schulbücher-Verlag bestimmt wären! —

Es ist kaum ein Zweifel, daß jene Anfrage sehr problematisch war. Es scheint, daß man die Nürnberger Buchhändler als Beschwerdeführer und Gegner in Widersprüche zu verwickeln suchte, um ihre Unfähigkeit, ein so patriotisch scheinendes, wissenschaftliches Unternehmen (die Edition bayerischer Anmerkungen) zu begreifen, hinlänglich nachzuweisen, und dann mit dem Schulbücher-Verlag fortzufahren. Allein die geschäftskluge, sogleich in das Specielle eingehende Beantwortung des Antrags vernichtete den Plan.

Eine neue Unternehmung im Jahre 1830 hing nicht geradezu mit dem Schulbücher-Verlag zusammen; sie bezeichnet aber sehr deutlich eine Uebergangsperiode und beweist, wie leicht langgehegte Ideen, wenn sie auch durch die Fortbildung der Zeit, ja durch die ausdrücklichen Bestimmungen geistlicher oder weltlicher Macht gänzlich ver-

nichtet scheinen, aus ihrer Dunkelheit wieder auftauchen können. Deßhalb ist es nothwendig auch diese kurz zu bezeichnen.

Aus dem Kloster der Mechitaristen-Congregation zu Wien ging ein Verein zur Verbreitung guter katholischer Bücher in Oesterreich hervor, der auch eine Niederlage bei Anton Herzog in Augsburg hatte. Vielleicht nicht unter Einwirkung dieses Instituts, aber doch sicherlich nach dessen Vorbild, entstand auch zu München im Jahr 1830 ein Verein «zur Verbreitung guter, belehrender und erbauender Bücher für die Katholiken im Königreiche Bayern.» Nach den Statuten trägt jedes Mitglied des Vereins monatlich wenigstens sechs Kreuzer bei, wofür es halbjährig ein Werk (2 Jahreswerke haben wenigstens 40 Druckbögen) unentgeldlich empfängt. Sind wir gut berichtet worden (und so scheint es auch aus einem allerhöchsten Ausschreiben hervorzugehen, s. Correspondent v. u. f. Deutschland Nr. 109. Jahr 1830), war der zuerst ausgesprochene Zweck des Vereins, daß: «die Erwerbung belehrender und nützlicher Schriften dem Volk erleichtert werde.» Wie man sagt, geschah es nach den Mittheilungen, welche ein Reisender des Mechitaristen-Vereins einem Mitglied des katholischen Vereins machte, daß jene — anfänglich gewiß lobenswerthe und treffliche Unternehmung eine andere Richtung bekam und sehr befremdend erweitert wurde. Ein Aufsatz in der münchner politischen Zeitung im November 1830 deutet diese Abweichung zur Genüge an. Anstatt auf das Nützliche und Belehrende ohne Unterschied zu sehen, soll nur die «ächt christliche Bildung» berücksichtigt werden. Auch dieses wäre gut gewesen, wenn nicht zugleich ausgesprochen wäre, daß nur die Schriften katholischer Gelehrter als nützlich gelten könnten: was natürlich zu einer entsetzlichen, unserer Zeit

durchaus widersprechenden Einseitigkeit führen mußte. Allerdings wurde (Münchner polit. Zeit. Nr. 331. J. 1830) zu einer katholischen Naturlehre aufgefordert; auch war von einer christlichen Astronomie an einem andern Orte die Rede. Besonders bemerkungswerth ist, daß der Verein, anstatt auf das eigentliche Volk, nach jenem Aufsatz besonders auf die Jugenderziehung zu wirken sich vornahm. Noch auffallender sprach sich die Zeitschrift, das Inland, aus (s. Nr. 316. J. 1830), dieser Verein müsse «eine Propaganda» von Männern seyn, welche ihre Zeit begreifen, nicht um sich mit bloßen Lehr-, Erbauungs- und Unterhaltungs-Büchern abzugeben, womit wenig geholfen sey, und mit Ausschließung alles Wirkens auf Schulen und Kirchen, sondern um das Volk aufzuklären über seine Pflichten als Mensch, als Bürger, die vagen Ideen der Freiheit zu berichtigen, den Servilismus zu bekämpfen, zu welchem Ende diese Propaganda mit großen Mitteln ausgerüstet werden müsse, um ihre Bücher wohlfeil und schnell hintereinander folgen zu lassen.» Hier bedarf es nur eines Rückblicks in frühere Zeiten, um sich zu überzeugen, welche Ideen, Wünsche und Bestrebungen wieder in Bayern sich zu realisiren suchten.

Der ursprünglichen, allerhöchsten Bestimmung gemäß, erhielten diese Vereine das Recht «ihrem Zwecke entsprechende Bücher selbst herauszugeben und in Verlag zu nehmen, wobei es ihnen frei steht, mit Buchhandlungen oder Buchdruckereien über den Druck oder Verlag Verabredungen zu schließen.» Beigefügt war: Sie sind in Ansehung der Verlagsrechte den allgemeinen gesetzlichen und rechtlichen Beschränkungen unterworfen. Nun ist doch die erste gesetzliche Beschränkung buchstäblich die: «daß niemand ein öffentliches Gewerb zu treiben vermag, ohne dazu qualificirt, concessionirt oder privilegirt und hiernach verhältniß-

mäßig besteuert zu seyn.» Mit Umgehung dieser deutlichen gesetzlichen Bestimmungen, und ohne mit concessionirten Buchhandlungen in Verbindung zu treten, begann der katholische Verein den Betrieb eines commerciellen Bücherverlags und zwar, indem er den Autoren, welche für ihn arbeiteten, Honorare aussetzte.

Die Buchhändler Bayerns übersahen diese Uebergriffe keineswegs, doch schwiegen sie vorläufig. Als aber im Frühjahr 1830 (s. Correspondent v. u. f. Deutschland Nr. 109) eine Verfügung erschien, durch welche unter ganz gleichen Bedingungen die Bildung von inländischen Vereinen zur Verbreitung guter Volksbücher für Protestanten veranlaßt wurde, erschien die Gefahr für den Buchhandel noch dringender. Ohne Zweifel war die Absicht der allerhöchsten Stelle erhaben und vortrefflich. Dieses beweist schon die Bestimmung in jener Verfügung: «bei den Erbauungsschriften soll darauf gesehen werden, daß sie mit wesentlicher Festhaltung des Lehrbegriffs ihrer Kirche, und weder in polemischer noch in einseitig mystischer Richtung verfaßt sind.»

Ob Beziehungen zwischen einer gewissen protestantischen Partei und den Männern stattfinden, welche im Innlande von einer «Propaganda» sprechen, wollen wir hier nicht berühren. Wer nähere Aufklärung wünscht, darf nur einige Abstimmungen in der letzten bayerischen Ständeversammlung berücksichtigen. In Hinsicht dieser Beziehungen waren Versuche zu erwarten, den Begriff des «Nützlichen und Belehrenden» nach einer sehr beschränkten Richtung zu interpretiren.

Während dieses die wahren Vaterlandsfreunde, welche nur in dem geistigen Fortschritt der Nation den Weg zu ihrem Ruhm, ja die Bedingung ihrer politischen Selbstständigkeit gegen das Ausland finden, mit Besorgniß erfüllte,

fürchteten die Buchhändler neue gewerbliche Uebergriffe. Auch der Schulbücher-Verlag schien wieder im Hintergrund zu stehen, wie ein immer parates Hülfsmittel bei allen nicht-concessionirten Unternehmungen. Spätere Ergebnisse bewiesen, daß man sich bei diesen Voraussetzungen wohl nicht geirrt hatte.

So entstand eine neue Eingabe der Nürnberger Buchhändler an die allerhöchste Stelle. Nachdem der projektirten protestantischen Büchervereine Erwähnung gethan worden war, wurden die Uebergriffe der katholischen Vereine vorgetragen, wie wir sie eben erwähnten, und nach genauer Nachweisung der Verletzungen des Buchhandels die Bitte gestellt, denselben gegen jede unbefugten Eingriffe zu schützen, insonderheit aber dem katholischen Bücherverein in München jeden buchhändlerischen Gewerbsbetrieb, wozu er nicht obrigkeitlich ermächtigt ist, und namentlich den Verlag aller fremden Werke und Schulbücher gemessenst zu untersagen.

Die beabsichtigten Vereine blieben in den protestantischen Landestheilen ohne allen Erfolg. Die Stimme des Volks selbst hatte durch diese Negation entschieden*).

---

*) Daß der katholische Bücherverein bis jetzt sein Wirken demungeachtet ungestört fortgesetzt hat, geht aus einer gedruckten Aufforderung zur Subscription vom Jahr 1838 hervor, wornach neben den statutenmäßig halbjährlich erscheinenden Schriften auch eine Anzahl anderer Bücher den Subscribenten des Vereines in wohlfeilen Preisen zur Auswahl dargeboten werden; in Allem 108 Nummern, wobei z. B. Allioli's neues Testament in 4 Lieferungen im Preis von 2 fl. 24 kr. nur als eine Nummer gerechnet wurde. Unter diesen sind neben dem P. Canisius auch treffliche Werke verzeichnet, wie die von Fenelon, Kempis, Sales, J. M. Sailer, welche eine Zierde des Buchhandels bilden und deren Ausbietung auf diese Weise von den Berechtigten um so weniger übersehen werden kann und darf.

Indeß konnten sich die Buchhandlungen Bayerns um so mehr der Hoffnung hingeben, daß in ihre Gerechtsame kein fernerer Eingriff gemacht werden würde, da unter dem 4ten December 1834 an die Corporation der Nürnberger Buchhändler unter andern Anfragen die förmliche Aufforderung erging: in Bezug auf die Verhandlungen des Leipziger Comité's zur Organisation des deutschen Buchhandels ihre besondern Wünsche auszusprechen und darzuthun, ob die Errichtung einer süddeutschen Buchhändlermesse, namentlich zu Nürnberg, ausführbar und wünschenswerth sey.

Die Nürnberger Buchhändler erklärten sich dahin: es sey zwar zur Zeit die Errichtung einer zweiten Buchhändlermesse nicht thunlich; bei dem kräftigen Aufschwung aber, welchen der literarische Verkehr in Baden und Würtemberg gewonnen habe, und bei dem, welchen er in Bayern nehmen könnte, wenn ihm vom Staat die gehörige Unterstützung und Pflege zu Theil würde, sey eine Trennung der Süddeutschen vom Leipziger Verein nicht unmöglich. Vorbereitend habe der Nürnberger Buchhandel sich bestrebt, Nürnberg zum Stapelplatz für Süddeutschland zu machen; so sey es auch dahin gekommen, daß eine jede süddeutsche Buchhandlung ihren Commissionär zu Nürnberg habe. Um aber dieses günstige Verhältniß weiter auszubilden, bedürfe der Buchhandel den Schutz der süddeutschen Regierungen. Namentlich wurde auf das Monopol des Central-Schulbücher-Verlags hingewiesen, und dargethan, wie durch dasselbe der Handel Unberechtigter überhand nähme: « die Akten aller Magistrate könnten bezeugen, daß die berechtigten Buchhandlungen darüber Klage führten. »

Welcher denkende Mann, der im Staat auch eine rationelle, consequente Staatswirthschaft voraussetzt, hätte nach jenen, für den Buchhandel so günstigen Aeußerungen

und Bestrebungen, welche selbst im Frühjahr 1838 durch die Königliche Kreisregierung Mittelfranken erneuert angeregt wurden, den gefährlichsten Angriff zu dessen Schwächung, wenn nicht gänzlicher Zugrundrichtung erwarten sollen? —

Die Absicht, das Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags in einem erweiterten Sinne zu interpretiren, trat indeß schon in den «Allerhöchsten Bestimmungen über die Lyceen, Gymnasien und lateinischen Schulen» vom 3ten Februar des Jahres 1834 hervor (s. Extra-Beilage zu dem Rezat-Kreis-Intelligenz-Blatt für das Jahr 1834, §. 118), in den Worten: «Uebrigens ist es der bestimmte Wille Seiner Königlichen Majestät, die Einführung gleichförmiger Lehrbücher unfehlbar vor Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres in dem gesammten Umfange des Reiches bewirkt zu wissen. Die Absicht Seiner Majestät ist, diese Bücher genau den Fähigkeiten der Schüler und der Aufgabe jeder Klasse angepaßt, und dabei durch den Central-Schulbücher-Verlag zu Preisen verlegt zu wissen, die den Eltern die durch das Studiren ihrer Söhne ohnehin auferlegten Opfer möglichst mildern.»

Die Erwähnung des Schulbücher-Verlags ist so obenhin, und in der ganzen Verbindung der Verfügung scheint ein so menschenfreundlicher, für die Erziehung auch der Aermsten innigst besorgter Geist durchzuleuchten, daß man den wahren Sinn und die Folgen der Verfügung hätte übersehen können, wenn nicht längst die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Wirken des Schulbücher-Verlags erregt worden wäre.

Was die Form der angedeuteten Verfügung betrifft, so muß man wissen, daß es eine anerkannte Eigenthümlichkeit des damaligen Ministeriums Wallerstein war, in allen bedenklichen Verfügungen den Namen seines allver-

ehrten Königs hervortreten zu lassen, um auch den bescheidensten Widerspruch sogleich abzuweisen. Ein Verfahren, welches indeß den Bürger, welcher seine verfassungsmäßigen Rechte und die Verantwortlichkeit der Staatsminister kennt, weder furchtsam machen, noch seiner Sprache den ungekünstelten Freimuth zu nehmen vermochte.

Unter dem 11ten April 1834 reichten daher auch sämmtliche Buchhändler Nürnbergs und am 18ten April des Jahres die von Würzburg ein allerunterthänigstes Bittschreiben an das königliche Staatsministerium des Innern ein, durch welches sie in sehr gemäßigter aber wohlbegründeten Darstellung die Verletzung ihrer Rechte und die Bedrohung ihrer Industrie durch den Central-Schulbücher-Verlag neuerdings bewiesen. Diesen Vorstellungen sollen von mehreren Seiten ähnliche nachgefolgt seyn.

Obgleich die Bittsteller nun dem Vernehmen nach keine Entschließung empfingen, so schien doch die Ausführung der erwähnten Bestimmung faktisch suspendirt.

Die Einführung neuer Lehrbücher ließ sich zwar erwarten, denn in dieser Hinsicht schien Manches mangelhaft zu seyn; aber schon das Streben nach einer vollkommenen Gleichförmigkeit der Lehrbücher in allen Schulen des Reichs konnte man kaum voraussetzen, denn nach sehr achtbaren Stimmen war diesem Bemühen, nicht nur die Verschiedenheit der kirchlichen Confessionen, sondern auch — um es geradezu auszusprechen — die Verschiedenheit der Gesittung und geistigen Cultur in den Volksstämmen Bayerns durchaus entgegen. Wenn jetzt durch allerhöchste Verfügung in der Bezeichnung der größeren Landesbezirke die alte Stammbenennung wieder hervortritt, so ist dieses nicht bloß eine müßige historische Erinnerung, sondern eine deutliche Hinweisung auf den wesentlichen Stammunterschied.

Was bisher als Uebergriffe des Central-Schulbücher-Verlags und als Bedrückungen des bayerischen Buchhandels bezeichnet wurde, erscheint nun als eine Reihe von unvollkommenen Unternehmungen, denn von den bisherigen Vorstellungen und Erklärungen der Buchhändler scheint nichts Anderes berücksichtigt worden zu seyn, als was diese in Bezug auf die technische Unausführbarkeit der bisherigen Projekte bemerkten, um jetzt, nach sorgfältiger Erwägung des Erlernten — man kann den Ausdruck nicht umgehen —, mit Vermeidung aller bisherigen Schwierigkeiten und mit Umgehung eines jeden Rechtstitels, den alten Plan glänzend in das Werk zu setzen.

Diese neueste Unternehmung daher — die letztmögliche, wenn sie von dem Gerechtigkeitsgefühl der allerhöchsten Stelle zurückgenommen wird, aber die entscheidende für den bayerischen Buchhandel, wenn sie gelänge — ist hier daher zuerst genau zu bezeichnen, und dann in ihrem ganzen Umfange, nach den Grundsätzen des Rechts und der Staatswirthschaft, zu beleuchten.

Unter dem 5ten März 1838 erging eine Verfügung des Staatsministeriums des Innern « die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studien-Anstalten des Königreichs betreffend » (s. Intelligenz-Blatt für Mittelfranken Nr. 12 des Jahres). Nachdem erwähnt ist, daß sich diese Verfügung auf die Anträge einer dazu eigens niedergesetzten Commission gründe, wird erklärt: daß bei der persönlichen Verantwortung der Studienvorstände sämmtliche näher bezeichneten Lehr-, Lese- und Uebungs-Bücher ausschließend in den Schulen gebraucht werden müssen. Alle 5 Jahre sollen die eingeführten Lehrbücher durch eine Commission geprüft und entweder mit bessern vertauscht oder auf weitere 5 Jahre beibehalten werden. Sowohl bei Anthologien, als bei den Ausgaben ganzer Classiker,

soll keine neue Recension des Textes hergestellt, sondern die anerkannt beste zu Grunde gelegt, und in Allem genau abgedruckt werden. Noten dürfen weder dem Texte der Anthologien, noch den Ausgaben vollständiger Classiker beigegeben werden.

«Den Druck und Verlag der Chrestomathien und Anthologien — fährt die Verfügung wörtlich in Nr. VII fort —, der Lehr- und Uebungsbücher, dann der noch abzufassenden Lehrbücher, so wie auch der vollständigen Schul-Classiker wird, in Folge allerhöchsten Ermächtigung Seiner Majestät des Königs, der Central-Schulbücher-Verlag, theils auf eigne Rechnung übernehmen, theils aber, sofern einige dieser Werke Verlags-Artikel auswärtiger Buchhandlungen sind, mit diesen zur Erzielung wohlfeilerer Preise wegen Erwerbung des ganzen oder theilweisen Verlags-Rechtes in Unterhandlungen treten.» «Ferner ist dem Central-Schulbücher-Verlag der Auftrag zugegangen, bei dem Drucke der in seinem Verlage erscheinenden Schulbücher — zur Erzielung möglichst wohlfeiler Preise dahin zu wirken, daß der Preis für den Druckbogen nicht höher als auf 1 Kreuzer zu stehen komme.»

Die Lehr- und Uebungsbücher für die lateinischen Schulen sind zum Theil schon namentlich bezeichnet, von andern wird die Bekanntmachung vorbehalten. Als Lesebücher «für die höheren Gymnasialklassen» (?) werden genannt: 1) eine Anthologie aus Ovids Metamorphosen (welche man früher in der lateinischen Schule las), und Fasten, dann aus Catullus, Tibullus und Propertius; 2) Ciceronis orationes selectae; 3) Ciceronis epistolae selectae; ferner Horatii carmina selecta, d. h. mit andern Worten: eine castrirte Ausgabe des römischen Lyrikers.

Man darf diese Bestimmungen auch nur flüchtig mit

dem früheren Plan der philologischen Classe vergleichen, so wird man denkwürdige Fortschritte gewahr. Die Academie wollte die Revision und Approbation fremder Arbeiten übernehmen, also doch zu einer eigenthümlichen Schöpfung etwas beitragen, und für die eigentliche Arbeit 25 Gulden Honorar per Bogen zahlen. Jetzt will man fremde Recensionen von Autoren ohne weiteres abdrucken, ohne an zu honorirende Anmerkungen mehr zu denken.

Wie dieses gemeint sei, und welche Thätigkeit überhaupt dem Schulbücher-Verlag bestimmt werde, ging aus Nachrichten von Aschaffenburg, München und Würzburg hervor, welche sich dahin aussprachen:

Die productive Thätigkeit des in München bestehenden, dermalen schon mit 5 Schnelldruckmaschinen arbeitenden königl. Central-Schulbücher-Verlags erhält in neuester Zeit nach größere Ausdehnung. Durch königl. Ministerial-Rescript ist auf Antrag der Schul-Commission der Beginn des Drucks von neuen lateinischen und griechischen Classikern und Lehrbüchern angeordnet, und werden den Anfang machen correkte Abdrücke von:

Horatii Epistolae die Jahn'sche Ausgabe bei Teubner in Leipzig.
Horatii Carmina die Orellische Recension bei Schulthes in Zürich.
Ciceronis orationes selectae von demselben und ebendaselbst.
Homeri opera ed. Wolff.

Sobald diese die Presse verlassen, werden mehrere andere, unter denen zunächst Caesar ed. Held, bei Seidel in Sulzbach; Ciceronis Epistolae sel. ed. Süpfle rc. folgen, denen sich noch Chrestomathien u. a. anschließen werden.

Die Editionen sollen theils in gr. 8, theils in 8 mit Hinweglassung aller Noten auf gutes Papier mit Corpusschrift dargestellt werden.

Es erstreckt sich das wohlthätige Wirken dieses Instituts nicht allein auf die Erzeugung von bereits anerkannt guten Werken, sondern auch auf die Verbreitung anderer geschätzten Lehrbücher für Gymnasien und Lyceen. So sind bereits Tausende von Exemplaren von Buttmann's Grammatik, von Jacob Döring's Elementarbüchern,

von vielen andern Lehrmitteln aus Halle, Stuttgart u. s. w. von den resp. Verlegern angekauft und unterwegs.

"Diese um die billigsten Partiepreise eingekauften Bücher sollen von dem Institute zu ungemein billigen Nettopreisen durch die Rektoren und Lehrer unmittelbar an die Schüler vertheilt werden."

Natürlich begnügte man sich nicht mehr, die Lehrer einzuladen, ihre Schüler zum Ankauf der neuen Ausgaben gegen 33⅓ Procent Bezug zu ermuntern, sondern man machte die Vorstände der gelehrten Schulen dafür verantwortlich, daß keine andern Bücher gebraucht werden, als die vorgeschriebenen vom Central-Schulbücher-Verlag herausgegebenen und verkauften, davon bereits das, Ende November 1838 erschienene, Verzeichniß des Schulbücher-Verlags Nr. 7 auf pag. 11, 12 von 117 bis 135, 18 zählt, worunter die oben angeführten Schriften von Buttmann, Jacobs und Döring, dann dergl. v. Halm, Schulz, Hoffmann sich befinden.

Nicht genug; um jede Concurrenz der Buchhändler abzuschneiden und die bezeichneten Bücher durchaus mit **Umgehung** der concessionirten Handlungen in die Hände der Schüler zu bringen, erschienen unter dem 2ten Mai 1838 folgende allerhöchsten Verfügungen (die Einführung gleichförmiger Lehrbücher in den Studienanstalten des Reichs betreffend).

Extract etc.

II. Um zu verhüten, daß inländische Buchhändler die für Rechnung des Central-Schulbücher-Verlags zum Schulgebrauch von ausländischen Verlagshandlungen erkauften Bücher zu den herabgesetzten Preisen für den eigenen Bedarf aufkaufen lassen, soll jedes dieser Bücher mit dem Stempel der Administration, welche zugleich den Verkaufspreis zu bestimmen hat, zum Schulgebrauch versehen und von dem Verkaufe im Buchhandel ausgeschlossen, jede Uebertretung dieser Vorschrift aber geeignet bestraft werden.

III. Da der Zweck, den Schülern möglichst wohlfeile Lehrbücher in die Hände zu geben, sich nur in beschränktem Maaße erreichen läßt, wenn der Absatz der von der Anstalt zum Schulgebrauche von andern Verlegern bezogenen Bücher auf dem gewöhnlichen Wege, durch Filial-Verleger und Abnehmer geschieht, so wird genehmigt, daß mit Beseitigung der Filial-Verleger und Abnehmer, der Verkauf derselben durch die Studien-Rektorate und sonstigen Schulvorstände, aber unter der Aufsicht und Leitung derselben, durch einen von ihnen hiemit zu beauftragenden Angestellten der betreffenden Studienanstalt bewirkt werde etc.

IV. Den Studien-Rektoraten und Schulvorständen ist zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtung gegen die Anstalt ein Kredit, jedoch nicht über sechs Wochen zu gestatten, und denselben zugleich für ihre Mühe und Auslagen, für Fracht und Gefahr des Verlustes bei der Bücherabgabe und Geldeinnahme eine Provision von 10 Procent zu gestatten, welche sich zwischen dem Netto- und Verlagspreis ergibt.

Hier ist nichts mehr verschleiert; was man will, liegt vor Aller Augen dar; eben so wie die Mittel, durch welche man den Zweck zu erreichen sucht!

Nur Etwas ist hier übersehen worden, was auch in dieser drohenden Zeit den Buchhandel Bayerns getrost in die Zukunft blicken läßt; es ist das öffentliche Recht. Wird von diesem jenes künstliche, wohlberechnete Unternehmen verworfen, so wird es in Bayern niemals gedeihen, ohngeachtet aller administrativen Klugheit. Deßhalb laßt uns sofort zur rechtlichen Prüfung schreiten.

Zur Erleichterung des Lesers wollen wir die Stelle aus der Verfügung vom 5ten März dieses Jahres, die wir früher gaben, hier wiederholen. Sie lautet wörtlich:

« Den Druck und Verlag der Chrestomathien und Anthologien, der Lehr- und Uebungsbücher, dann der noch neu abzufassenden Lehrbücher, so wie auch der vollständigen Schul-Classiker wird, in Folge allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs, der Central-

Schulbücher-Verlag, theils auf eigene Rechnung übernehmen, theils aber, sofern einige dieser Werke Verlagsartikel auswärtiger Buchhandlungen sind, mit diesen zur Erzielung wohlfeilerer Preise wegen Erwerbung des ganzen oder theilweisen Verlagsrechtes in Unterhandlungen treten.»

Diese Worte können nicht mißverstanden werden. Durch eine administrative, einfache Verfügung des Ministeriums des Innern wird dem Central-Schulbücher-Verlag ein neues dreifaches Recht beigelegt:

1) die Lehrbücher, Classiker 2c. für die gelehrten Schulen selbst zu drucken;
2) dieselben zu verlegen;
3) mit den von andern Buchhandlungen eingekauften Büchern dieser Art einen Sortimentshandel zu treiben.

Stimmt jedoch diese administrative Gewährung mit den bestehenden Gesetzen überein? — Wir wollen es prüfen.

Daß das Institut des Central-Schulbücher-Verlags unter der Aufsicht der Staatsregierung steht, daß dessen Verwaltung seit 1831 den Titel einer «Administration des königlichen Central-Schulbücher-Verlags» empfing, und daß die Ueberschüsse zu irgend einem administrativen Zweck verwendet werden sollen, verändert nichts in dessen Beurtheilung.

Einer der vornehmsten Grundsätze unseres Staatsgrundgesetzes ist: «Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze.» Dieses heißt doch wohl nichts Anderes, als daß die Staatsgesetze in allen einzelnen Fällen und auf alle individuellen oder moralischen Personen eine gleiche Anwendung finden. Demzufolge kann selbst der königliche Fiscus, d. h. die moralische Person, welche das Staatsvermögen repräsentirt und vertritt, vor Gericht gezogen werden.

Demnach unterliegt auch der Central-Schulbücher-Verlag den Staatsgesetzen und ist nach ihnen zu beurtheilen.

Da dieser Central-Schulbücher-Verlag die Werke druckt und verlegt, welche ihm von den Schriftstellern überlassen werden, so tritt er ganz in das Verhältniß einer Verlagshandlung, die ihre eigene Druckerei besitzt; indem derselbe aber zugleich auch die Verlagsartikel anderer Buchhandlungen verkauft, so wird er auch eine Sortimentshandlung *).

Eine Buchhandlung ist offenbar ein Gewerbe, demnach unterliegt auch der Central-Schulbücher-Verlag den allgemeinen Gewerbsgesetzen des Reichs. Wird z. B. eine Bierbrauerei auf Regie betrieben, so sind alle Verfügungen über den Gehalt des Biers, über die Taxe, über den Malzaufschlag ꝛc. auf sie anwendbar. So ist es auch mit einer Buchhandlung.

Das Gewerbsgesetz vom Jahr 1825 sagt im §. 1: « Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbs wird eine besondere Concession gefodert. Durch Verjährung wird keine Gewerbsbefugniß erworben. »

So viel man weiß, hat der Central-Schulbücher-Verlag bis jetzt noch keine förmliche Concession zum Buchhandel, am wenigstens zum Sortimentsbuchhandel empfangen, er übt denselben also der Form nach ungesetzlich aus. Doch wollen wir keinen besondern Nachdruck auf Dieses legen, denn wie die Verhältnisse jetzt stehen, würde die genannte Administration diese nothwendige Concession ohne Zweifel leicht nachzuholen und zu erlangen wissen.

---

*) Das neueste Verzeichniß des Verlags Nr. 7 enthält in der That nicht weniger als 19 Nummern unter der Ueberschrift: "Artikel", welche für die Studien-Anstalten des Reichs vorgeschrieben sind, und von auswärtigen Verlagshandlungen zu herabgesetzten Preisen bezogen werden.

Setzt man nun diese Concession voraus, so tritt der Central-Schulbücher-Verlag in gleiche Rechte mit allen übrigen Buchhändlern, er muß gleich diesen sein Gewerbe gewerbsmäßig betreiben und gegen seine Gewerbsgenossen beobachten, was herkömmlich ist*).

Die über die Gewerbe bestehenden Verordnungen bestimmen, daß Commissionsniederlagen von Gewerbsproducten nur bei solchen Gewerbsleuten veranstaltet werden dürfen, welche zu dem Handel mit der in Frage stehenden Art industrieller Erzeugnisse concessionirt and berechtigt sind. Man würde z. B. keinem Buchhändler, der zwar befugt ist, die verwandten Geschäfte des Kunst- Landcharten- und Musicalien-Handels zu treiben, eine Commissions-Niederlage von Tuchwaren oder Colonialwaaren gestatten.

Bisher hat nun der Central-Schulbücher-Verlag von seinen Producten Commissionsniederlagen bei Buchbindern, Krämern, Apothekern, Lotto-Collekteuren rc. eröffnet (wie das genannte Verzeichniß Nr. 7. nachweist). Dieses Verfahren ist ungesetzlich, wenn man es blos aus dem Gesichtspunkte einer Gewerbsconcession des Central-Schulbücher-Verlags betrachtet. Vielleicht wendet man ein: die Natur des Handels mit Schulbüchern verlangt viele Commanditen auch an kleineren Orten, wo keine Buchhändler sich befinden. Man geht jetzt aber einen Schritt weiter. Der Central-Schulbücher-Verlag giebt gegen 10 Procent Rabatt seine Producte den Rectoraten und Subrectoraten der gelehrten Schulen zum Detail-Verschleiß in Commission und zwar mit ausdrücklicher Umgehung aller concessionirten Buchhandlungen, die an den Orten der Gymnasien rc. sich be-

*) In der Entschließung d. K. Minist. d. J. v. 24. Juni. 1835 heißt es: und die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind zunächst von der wörtlichen Bezeichnung des Gewerbes in der Concessionsurkunde zu bemessen.

finden. Dieses widerspricht eben so sehr der Gewerbsordnung, als wenn jene gelehrten Herren, zum Besten ihrer Schüler, ein Commissionslager von Papieren oder Kleidungsstücken eröffnen sollten *).

Man wird jedoch sogleich einwenden: die Befugnisse des Central-Schulbücher-Verlags seien überhaupt nicht aus dem Gesichtspunkt einer Gewerbsconcession, sondern aus dem des erlangten Privilegium's zu betrachten. Dieses gehe schon durch die, Andere ausschließenden Rechte des Verlags hervor, welche an und für sich jeder Gewerbsordnung widerstritten, und sich außerdem durch Nichts rechtfertigen ließen.

Gut! So wollen wir denn dieses Privilegium, auf welches man sich beruft, näher prüfen, und zwar erst der Form, dann dem Inhalt nach.

Das Privilegium vom 15. April 1808 ertheilte dem damaligen Schulbücher-Verlag die Freiheit: »alle planmäßige (Normal) Schulbücher und andere zur Erziehung und zum Unterricht dienliche Schriften — ganz allein zu verlegen, zu drucken, auszugeben und an mehreren Stationen im Königreich verkaufen zu lassen.

Diese Ausdrücke sind allerdings sehr weit und unbestimmt gefaßt, so daß man fragen muß, wie sie verstanden worden sind, und verstanden werden können?

Es ist dieses kein gewöhnliches Privilegium gegen den Nachdruck verlegter Werke, wodurch die bestehenden allgemeinen Gesetze gegen denselben verschärft werden sollen,

*) Beiläufig gesagt, ist dieses ungesetzliche Verfahren auch dem Verein zur Verbreitung katholischer Bücher vorzuwerfen, der sich zur Verbreitung seiner Producte der Ordinariate, Pfarrer rc. im ganzen Lande bedient, während in Oesterreich, wo gleiche Institute bestehen, die Verlags-Artikel derselben nur concessionirten Buchhandlungen zum Debit überlassen werden.

sondern es wird durch dasselbe der Schulbücher-Verlag befähigt: eine gewisse Classe von Büchern ausschließend und allein zu verlegen.

Hier fragt es sich vor Allem, wie weit die Berechtigungen des Monopols- oder Privilegiums-Inhabers ausgedehnt worden seyen; diese Bestimmung wird aber von dem Ausdruck « planmäßige Schulbücher » abhängen.

Nach dem frühern Verständniß der königlichen Academie der Wissenschaften, philologischer Classe, waren wenigstens unter diesen die Lehrbücher für gelehrte Schulen nicht mit inbegriffen, denn sonst würde sie bei ihrem eben dargelegten Plane, Schul-Classiker durch den Schulbücher-Verlag herauszugeben, nicht von einer nothwendigen Erweiterung der Privilegien desselben gesprochen haben.

Die Administration des Central-Schulbücher-Verlags aber selbst hat dieses Privilegium immer nur von den Unterrichtsbüchern ꝛc. für die Elementarschulen verstanden. Denn da dieses Privilegium seiner Natur nach ein ausschließendes ist (es befähigt das genannte Institut zum alleinigen Verlage der fraglichen Bücher), so war es die Pflicht dieser Administration, ihre Rechte öffentlich zu wahren, wenn andere concessionirte Buchhandlungen Bayerns Jahrzehnte lang die sämmtlichen Lehrbücher, Classiker und andere Unterrichtsbücher für die gelehrten Schulen verlegten und verkauften.

Diese Einsprache des Central-Schulbücher-Verlags ist gänzlich unterblieben. Im Gegentheil weisen die gedruckten Verzeichnisse dieses Instituts deutlich nach, daß bis zu dem Jahr 1825 durchaus kein Lehrbuch für lateinische Schulen, Gymnasien oder Lyceen in demselben verlegt wurde. Erst von dieser Zeit an wurden allmälig einige Bücher daselbst gedruckt, welche nicht zum Behuf des Elementarunterrichts gehören, aber diese waren Monacensia.

Wäre nun daher auch dem Central-Schulbücher-Verlag im Jahre 1808 das Privilegium in der später beliebten Ausdehnung (im Jahre 1834) zugewendet worden, so wäre es doch offenbar über 16 Jahre lang nicht so geübt worden.

Der Central-Schulbücher-Verlag, ein Institut, welches dem Schulfonde zusteht, war bis zu dem Jahre 1831 als eine Privatanstalt zu betrachten. Daß es in dem Jahre 1817 die Rechte frommer Stiftungen empfing, ändert nichts Wesentliches: denn eine Stiftung unterliegt in Civilsachen sicherlich den Gesetzen des Ortes, wo sie fundirt ist.

Da der Central-Schulbücher-Verein aber zu München seinen Sitz hat, so sind die Satzungen des Codex Max. Bav. Civ. auf ihn anwendbar.

Dieser Codex verordnet Part. I. Cap. II. §. 16 deutlich: daß ein jedes Privilegium schon durch einen zehnjährigen Nichtgebrauch gänzlich erlösche. Ein Ausnahmsfall ist hier nicht anwendbar.

Zu der Natur eines Privilegiums gehört es, daß seine Grenzen genau festgesetzt sind. Sollten sich aber über diese früher oder später Zweifel erheben, und sollten die Bestimmungen des Privilegiumsertheilens selbst verschiedene Auslegungen zulassen, so kann man sich bei der Beurtheilung derselben nur nach der Ausübung des Privilegiums richten, wie sie bisher erwiesenermaßen und ohne eine rechtliche Verwahrung der in ähnlicher Weise arbeitenden Gewerbsleute statt fand.

Der vorliegende Fall ist klar. Der Privilegiumsinhaber hat durch Unterlassung aller Reclamationen selbst erklärt, in welchem Sinn er die ihm zu Theil gewordenen Freiheiten verstand, und durch verjährte Nichtausübung einer imaginären (denkbaren) Erweiterung sich derselben verlustig gemacht. Von dem Sortimentshandel des Central-

Schulbücher-Verlags war aber noch weniger vor 1834 auch nicht im entferntesten die Rede gewesen.

Es fragt sich nun, ob durch eine allerhöchste ausdrückliche Gewährung das frühere engere Privilegium von 1808 in dem Sinne der Verfügung vom 3. Februar ergänzt und erweitert werden könnte; wodurch jene Einwendung gegen die neue Thätigkeit des Central-Schulbücher-Verlags von selbst wegfiele.

Jede Erweiterung eines Privilegiums, welche dem Inhaber einen Zweig des Handels oder Gewerbs zuerkennt, der von demselben bisher niemals geübt worden ist, muß jedoch wie ein neues Privilegium angesehen und beurtheilt werden.

In dem Gewerbsgesetz vom Jahr 1825 ist aber deutlich ausgesprochen:

1) daß Privilegien nur für neue oder im Königreich noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe;
2) nur auf Anmelden d. h. Bitten Desjenigen, welcher ein Privilegium erhalten will;
3) auf nicht länger als 15 Jahre ertheilt werden können.

Diese 3 ausdrücklichen Gesetzbestimmungen würden verletzt werden, wenn man die Verfügung vom 3. Februar 1834 oder die vom 5. März 1838 als eine Erweiterung des alten Privilegiums erklären wollte, oder durch eine *formelle* und ausdrückliche Ertheilung eines neuen Privilegiums oder eines Zusatzes zu dem früheren, diese Verfügung ergänzen würde.

Denn an ein Nachsuchen von Seiten der Administration des Central-Schulbücher-Verlags ist nicht gedacht, sondern derselben durch eine administrative Erklärung ein privilegienartiges Recht zugetheilt worden, was ihr nur

durch eine förmliche Entscheidung des Staatsraths zuerkannt werden durfte.

Ferner wäre dieses Privilegium ohne alle Beschränkung der Zeit ertheilt worden.

Endlich wäre das Privilegium nicht auf noch nicht erschienene literarische, das Lehrfach betreffende Erscheinungen gegeben (denn auf etwas Anderes kann sich die Bestimmung: «noch nicht angewandte Entdeckungen» nicht beziehen), sondern es wäre maßlos und erstreckte sich ohne Rücksicht auf den Druck, Verlag und Verkauf sämmtlicher Unterrichtsmittel, sie mögen alt oder neu seyn.

Wäre nun schon die Form dieses Privilegiums — sey es nun als blos projektirt, oder schon als ertheilt anzusehen — eine auffallende gesetzliche Anomalie, so ist der Inhalt vollends so beschaffen, daß er geradezu gegen die Gesetze anstößt, welche die Grundpfeiler unseres Staates bilden. —

Wir müssen hier einen Schritt weiter gehen, indem wir uns darauf berufen, daß selbst das alte Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags vom Jahre 1808 schon die Rechte verletzt, welche dem bayerischen Bürger durch das Staatsgrundgesetz gesichert worden sind.

Die 3. Beilage der Verfassungsurkunde, das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels sagt im §. 1.

«Den offnen Buchhandlungen und Denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freier Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besonderen obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen.»

Kann man es aber mit diesen deutlichen Bestimmungen im Einklang bringen: daß eine ganze Classe von Schriften — die Lehrbücher für die Elementarschulen, wie man es Jahrzehnte lang verstand — die weder die öffentliche Sittlichkeit verletzen, noch gegen Staatsgesetze sprechen, dem freien Verkehr in Bayern entzogen wird, daß man ihren Verlag einer monopolistischen Anstalt zugesteht, welche den Verkauf nur solchen Personen überläßt, denen sie Credit zu geben beliebt, und welche größtentheils zu dem Commissionsverkauf nicht berechtigt sind?

Das genannte Privilegium v. Jahr 1808 könnte jetzt nicht mehr ertheilt werden; und wenn es auch noch sein Daseyn fristet, nach dem rechtlichen Grundsatz, daß die Verfassungsurkunde, als ein allgemeines Gesetz, die früher bestandenen Rechte Einzelner nicht aufhebt, ist doch kein neuer Zusatz dieses Privilegiums in irgend einer Form denkbar, da ein solcher noch auffallender und schneidender die Verfassungsurkunde verletzen würde.

Nun giebt es aber eine Casuistik, welche Rechtsverhältnisse von ihrem heiligen Boden auf den der administrativen Rücksichten zu transferiren sucht.

Ein Casuistiker könnte hier auf folgende Weise argumentiren: die berührten Rechtsverhältnisse finden in diesem vorliegenden Falle gar keine Anwendung, sondern es handelt sich um eine rein administrative Frage, deren Beantwortung oder Auflösung nur der obersten Staatsbehörde zusteht, die also hier in ihrem vollen Recht verfährt. Dieses geht, so fährt der Casuistiker fort — aus folgenden Betrachtungen hervor: jeder Privatmann hat unbestreitbar das Recht, zu seinem eignen Gebrauch ein Werk zu drukken, das er sich von dem Verfasser verschaffte, und dasselbe gegen beliebig wohlfeilen Preis an die Seinigen abzulassen; eben so steht es ihm zu, eine Anzahl Exemplare zu gleichem

Zweck von dem Verleger sich unmittelbar zu verschreiben. Nun ist aber der Central-Schulbücher-Verlag eine Staatsanstalt; eben dieses sind auch die gelehrten Schulen des Reichs. Wenn nun die Staatsadministration durch den erstern für die letztern Bücher drucken läßt und an diese verkauft, so ist dieses nur eine Art des Selbstverlags, den zwar nicht der Autor, aber doch mit dessen Bewilligung eine moralische Person für die Ihrigen ausübt. Erwägt man nun endlich den äußerst wohlthätigen Zweck dieses Verfahrens (nämlich auch unbemittelten Schülern gute Lehrbücher und schöngedruckte Classiker wohlfeil in die Hände zu geben), so wäre die bestrittene Verfügung der Staatsregierung vollkommen gerechtfertigt.

Dieser plausibeln Interpretation kann man entgegnen: es giebt keinen Theil des Staats, also auch nicht der Staatsregierung, wo nicht das Recht herrschen muß. Würde man dieses negiren, so würde man dadurch behaupten, daß ein Theil der Staatsregierung sich im Widerrechtlichen bewege, was nicht sein kann und darf. Eben weil die Verfassungsurkunde alle Rechte garantirt, so schützt sie auch diejenigen, welche von Einzelnen vor ihrer Entstehung erworben wurden, wenn sie gleich den allgemeinen Gesetzen widerstreiten. Aus demselben Grunde ist aber keine spätere Verfügung denkbar (wenigstens nicht ohne daß die Behörde, von denen sie ausgeht, der Ahndung der Staatsgewalten unterläge, welche die Aufrechthaltung der Verfassung garantiren), die irgend Jemanden neue Rechte gewährte, welche die wohlerworbenen Rechte Anderer und demnach mittelbar auch die Verfassungsurkunde offenbar verletzten.

Die Verfassungsurkunde spricht es in dem Tit. II. §. 8. aus: „der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. — Nie-

mand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung.»

Da nicht alle Buchhandlungen gleiche Rechte besitzen, so findet das angegebene Staatsgrundgesetz eine zweifache Anwendung.

Jedem Gewerbe ist seiner Natur nach ein gewisser Umkreis bestimmt, innerhalb desselben es sich frei bewegen kann, wer das Recht hat, ein Gewerbe auszuüben, ist dadurch auch berechtigt in den festgesetzten Grenzen es zu betreiben und jede Verengerung derselben wäre eine Verkümmerung und Verletzung seines Rechts.

Wer ein Gewerbe unter solchen anerkannt rechtlichen Bedingungen besitzt, daß er es durch Verkauf an einen Dritten abtreten oder vererben kann, besitzt ein Realrecht.

Ein Realrecht ist ein dingliches Eigenthum.

Nach den anerkannten juristischen Begriffen bezieht sich die Bestimmung der Verfassungsurkunde, welche die erzwungene Abtretung eines Eigenthums zu öffentlichen Zwecken nur unter gewissen Bedingungen möglich macht, auf jedes dingliche Eigenthum.

Es kann niemals ein rechtlicher Unterschied zwischen einer völligen oder theilweisen Entziehung des Eigenthums gemacht werden; denn dieses würde in seiner Anwendung zur Absurdität führen.

Fast sämmtliche größeren alten Buchhandlungen in den bedeutenden Städten des Reichs werden so verkauft, daß das Recht Buchhandel zu treiben besonders genannt und verwerthet wird (z. B. in Nürnberg gilt ein bloßes Buchhändlerrecht 1000 bis 1500 fl.). Eben so tritt Vererbung des Buchhändlerrechts ein. Was aber die Sache am deutlichsten macht, ist der Umstand, daß es nicht selten geschieht,

daß ein Buchhändler an jenen Orten das Recht des Sortimentshandels verkauft oder sonst weggiebt und sich sein Verlagsrecht vorbehält, oder umgekehrt. Ein Einspruch anderer Buchhändler gegen dieses Verfahren wird nicht berücksichtigt.

Demnach sind diese alten Buchhandlungen Realrechte und gehören unter die gesetzlichen Bestimmungen über dingliches Eigenthum.

So weit irgend eine Nachricht reicht, waren die Buchhandlungen Bayerns befugt, sämmtliche Lehrbücher, Classiker u. s. w. für den Gebrauch der gelehrten Schulen selbst zu verlegen und auf dem gewerbsmäßigen Wege zu verkaufen, oder diese Schriften von andern Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen und mit denselben Sortimentshandel zu treiben.

Diese Befugniß machte einen Theil ihres Gewerbsrechts aus, und da dieses ein Realrecht ist, so war es ein Theil ihres dinglichen Eigenthums.

Die oftgenannten Verfügungen vom 3. Februar 1834 und 5. März 1838 erklären dagegegen das Recht, die Lehrbücher, Classiker rc. für die gelehrten Schulen zu drucken, zu verlegen, und an die gelehrten Schulen zu verkaufen, eben so das Recht, die von andern Verlegern eingehandelten Schriften dieser Art an die gelehrten Schulen abzugeben, als ein ausschließendes Recht des Central-Schulbücher-Verlags.

Durch diese Verfügung wird dieses dem Central-Schulbücher-Verlag zuerkannte Eigenthum seinen frühern Besitzern entzogen.

Gesetzt nun, die Einführung gleichmäßiger Lehrbücher und die Erzielung höchst wohlfeiler Preise derselben sei für das Staatswohl durchaus nothwendig, und sie könnten auf keine andere Weise, als durch die Privilegirung

einer für den Debit an die gelehrten Schulen ausschließend berechtigten Buchhandlung erreicht werden, so tritt der in dem Staatsgrundgesetz vorhergesehene Fall ein, daß die Entziehung eines Privateigenthums nur nach einer ausdrücklichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und nach vorherbestimmter Entschädigung geschehen dürfe.

In dem vorliegendem Fall ist weder eine Entscheidung des Staatsraths erfolgt, noch eine Entschädigung der Buchhandlungen ausgesprochen, denen ihr dingliches Eigenthum entzogen wird.

Daher ist durch dieses bezeichnete Verfahren der Tit. II. §. 8 der Verfassungsurkunde offenbar verletzt worden.

Daß aber sowohl die Staatsbehörden, welche durch ihre Unterzeichnung eine Verletzung der Verfassungsurkunde begehen, als die, welche durch ihre Mitwirkung und Ausführung jene Verletzung möglich machen und unterstützen, Sr. Majestät dem König, als dem obersten Beschützer aller verfassuugsmäßigen Rechte, und den Ständen des Reichs verantwortlich sind, ist bekannt genug.

Zu bemerken ist noch, daß die Entschädigung der verletzten Buchhandlungen nicht blos aus dem Ankaufspreis ihres Buchhändlerrechts, sondern aus dem Schaden zu beurtheilen wären, welchen ihr ganzer Verkehr leidet.

Der Wahrheit gemäß muß hier bemerkt werden, daß seit Jahren mehrere Buchhändler persönlich concessionirt worden sind. Können diese auch auf kein dingliches Eigenthum ihrer Buchhandlungen Anspruch machen, so wird dennoch das Verfahren gegen sie um nichts rechtsgemäßer.

Jeder persönlich concessionirter Buchhändler hat durch die Concession ein lebenslängliches Recht auf sein Gewerbe erlangt, auf dessen Herstellung und Betrieb er ein nicht geringes Capital verwenden mußte und das er regelmäßig zu versteuern hat.

Nach dem neuesten Gewerbsgesetz steht es zwar den Staatsbehörden zu, nach ihrer Einsicht, — besonders wenn das Bedürfniß der Einwohnerschaft es erheischt — neue Gewerbsgenossen zu concessioniren. Offenbar aber treten diese letztern in gleiche Rechte mit den frühern Berechtigten ein; sie können mit diesen concurriren, dürfen aber auf Ausschließung derselben keinen Anspruch machen.

Will die Staatsregierung selbst ein Gewerbe auf Regie betreiben, so unterliegt sie in Bezug auf dasselbe dem Gewerbsgesetze. Dadurch daß eine Anzahl Personen in einer administrativen Beziehung zu ihr stehen, würde sie diese nicht zwingen können, nur bei dem Regie-Gewerbe ihren Bedarf zu beziehen.

Der Staatsregierung steht es z. B. zu, in einer Stadt zu sieben Schneidern noch sieben andere zu concessioniren, wenn sie es für gut findet. Würde sie aber eine privilegirte Normal-Schneiderei anordnen, und sämmtliche Beamte, Landwehrmänner rc. zwingen wollen, nur bei der letztern arbeiten zu lassen, so würde sie dadurch die concessionsmäßigen Rechte der bürgerlichen Schneider beeinträchtigen und sich einer Civil-Klage wegen Gewerbsverletzung blosstellen, deren Entscheidung nicht zweifelhaft sein kann.

Die gelehrten Schulen sind Institute, welche fast immer durch das Bedürfniß der Einwohnerschaft bedingt sind, und deren willkührliche Verlegung schon aus Staatsrücksichten unthunlich wird. In den meisten Fällen aber sind sie ganz oder theilweise auf Stiftungen oder Passivreichnissen fundirt, welche aus eingezognen Stiftungen herrühren, demnach haben die Fundationsorte einen rechtmäßigen Anspruch auf den Fortbestand dieser Anstalten — in den mediatisirten Reichsstädten kommen noch die Bestimmungen des Reichsdeputationsschlusses hinzu, welche jenen Städten ihre Erziehungsanstalten sichern.

Der Absatz von Lehrbüchern, Classikern ꝛc. an die gelehrten Schulen gehört also nicht nur zu den bedeutendsten Gewerbszweigen einer Sortimentsbuchhandlung, sondern er gewährte bisher durch die Stabilität dieser Institute die größte Sicherheit, ja es war nicht selten das Bestehen einer solchen Handlung nur durch diesen Absatz möglich.

Wegen der Wichtigkeit dieses Absatzes, auf den sich bei der Stabilität der gelehrten Schulen mit Sicherheit rechnen ließ, nahm sowohl der um Concession nachsuchende Buchhändler, als die concessionirende Behörde alle Rücksicht auf denselben. Dasselbe ist bei dem Steueransatz der neuen Buchhandlung der Fall.

Dieser Absatz bildet daher einen Theil des empfangenen Gewerbsbefugnisses und ist demnach ein persönliches Eigenthum oder ein Recht, was von der Verfassungsurkunde geschützt wird.

Würde demzufolge dem Central-Schulbücher-Verlag ein Privilegium zuerkannt werden, wodurch dieser den persönlich concessionirten Buchhändlern einen wichtigen Theil ihres Gewerbsbefugnisses entreißen könnte, so würde dasselbe einen Eingriff in das persönliche Eigenthum dieser Buchhändler machen.

Wenn wir diese ganze rechtliche Erörterung reassumiren, so ergiebt sich als Resultat: die angesprochene Verfügung zu Gunsten des Central-Schulbücher-Verlags läßt sich weder rechtfertigen: aus dem Gesichtspunkte einer demselben ertheilten Gewerbsconcession, da er durch sie keine ausschließenden Rechte empfangen könnte; noch aus dem Privilegium vom J. 1808, da dieses in einem beschränktern Sinn verstanden und geübt wurde und demnach verjährt ist; noch aus einer Erweiterung dieses Privilegiums, da sie der Form nach ungesetzlich und dem Inhalt nach dingliches oder persönliches Eigenthum verletzend ist.

Demnach steht es den in ihrem Eigenthum und Rechten gekränkten Buchhandlungen frei:

«entweder die Staatsbehörden, von welchen jene Verfügungen ausgingen, wegen Verletzung der Verfassungsurkunde staatsrechtlich zu belangen, oder den Central-Schulbücher-Verlag wegen ungesetzlichen, in ihr Eigenthum eingreifenden Gewerbsbetriebs klagbar zu verfolgen.»

Man unterscheidet zwischen einer rechtmäßigen und einer wünschenswerthen Sache:

Wäre z. B. eine Eisenbahn recht zweckmäßig über ein Feld zu führen, das besonderer Verhältnisse wegen sehr hoch im Preise steht, so würde Niemand den Unternehmern den Wunsch verdenken, sich dieses Land auf die wohlfeilste Weise zu verschaffen, obgleich man ihnen eine widerrechtliche Occupation desselben keineswegs nachsehen würde. Würden sie aber diese dennoch versuchen und wäre die projektirte Leitung der Bahn überdieß unthunlich und verkehrt, so würde ihr rechtlos Unterfangen eine desto schärfere Rüge verdienen.

In diesem Sinne wollen wir auch die neue Unternehmung des Central-Schulbücher-Verlags prüfen.

Wir können hierbei nur von den Grundsätzen der Staatswirthschaft ausgehen, welche durch eine weise Leitung der allgemeinen Volksernährung sowohl den Wohlstand der einzelnen Bürger, als den des ganzen Staats zu begründen hat. Wir wollen die Grundsätze, die uns leiten, voranstellen.

Der Volkswohlstand wird nicht von einzelnen Organen des Staats hervorgebracht, sondern erzeugt sich aus dem *harmonischen*, wohlgeordnetem Zusammenwirken aller. Die geistige und industrielle Cultur stehet daher in der engsten Wechselwirkung und es ist keine ohne die an-

dere nur denkbar. Demnach ist für den öffentlichen Wohlstand innere Consequenz der Staatseinrichtung das Entscheidende, jedes Schwanken aber verderblich. Schon der Gedanke, daß eine Staatsregierung inconsequent handeln könnte, hemmt die Industrie, wenn er einige Wahrscheinlichkeit gewinnt. Indem alle einzelnen Zwecke den allgemeinen untergeordnet werden müssen, so ist jedes Institut verwerflich, welches bei den besten Zwecken die Harmonie der Staatswirthschaft unterbricht.

Was wird nun die unmittelbare Folge seyn, wenn es dem Central-Schulbücher-Verlag gelingt, sein Vorhaben in der angekündigten und bereits thätig begonnenen Weise durchzusetzen? — Ohne Zögerung müssen wir antworten: wenn dieses Verfahren auch nicht den gänzlichen Verfall des bayerischen Buchhandels nach sich ziehen wird, so muß es ihn doch in eine so gedrückte und peinliche Stellung bringen, daß er weder mit dem hochanstrebenden Auslande ferner concurriren könnte, noch überhaupt den Anforderungen des Jahrhunderts und der Würde eines geistig-cultivirten Volks ferner zu entsprechen vermöchte.

Dieses erscheint vielleicht etwas zu trübe gesehen, zu übertrieben dargestellt. Gut! wir wollen in die Einzelheiten näher eingehen.

Wenn man das Wesen des Buchhandels näher prüft, so bemerkt man bald einen zweifachen Betrieb desselben. Der eine beschäftigt sich mit den großen Werken der Literatur, welche den Ruf und den Credit einer Buchhandlung sichern und verbreiten. Diese Classe von Schriften besteht großentheils aus Monographieen, welche irgend einen Theil der Wissenschaft ganz genau beleuchten, aber auch fast allein zur Förderung des Hermes-Bau der Gelehrsamkeit beitragen. Der Verlag derselben ist höchst ehrenvoll, aber mit vielen Schwierigkeiten, ja mit Gefahren verknüpft

(dieses trifft im geringeren Grad auch die kleinern Monographieen).

Schon die Beurtheilung, ob ein Werk, welches einen weniger erläuterten Theil der Wissenschaft bearbeitet, oder einen frühbearbeiteten durch eigne Forschungen und Ansichten neu beleuchtet, als wirklich wesentlich und werthvoll angesehen werden müsse, und ob es für die Gegenwart ein wahres Bedürfniß der Literatur sey, bedarf eigentlicher Gelehrsamkeit, und — was noch mehr ist — sie erfordert einen tiefern Blick in die Verhältnisse der Zeit und den Entwicklungsgang der Wissenschaften.

Nicht selten geschieht es, daß ein vielversprechendes, großes Werk durch künstliche Manipulationen des Verfassers und die Begünstigung hoher Gönner schnell bekannt und hoch gerühmt wird, und dennoch ehe die starke Auflage zur Hälfte vergriffen ist, durch die Gegenschrift eines scharfblickenden, unabhängigen Mannes recht eigentlich vernichtet wird. Während auf der andern Seite das gediegene Buch eines freundlosen Gelehrten erst nach zwanzig Jahren dem wahren Werth nach geschätzt wird, wenn seine Zeit gekommen ist. Nicht einmal der Name des Verfassers bietet eine Bürgschaft für das Gedeihen einer literarischen Unternehmung; denn gar häufig kömmt es vor, daß sehr bekannte Gelehrte — (die deswegen auch auf ein um so größeres Honorar Anspruch machen) — ihren bisherigen Ruhm mißbrauchen und, von häuslichen Verhältnissen gedrängt, einer flüchtigen Arbeit ihren Namen geben, oder frühere Forschungen dreimal und öfter noch in einem neuen, leichten Gewande erscheinen lassen. Wie oft diese Täuschung, besonders neuerer Zeit, eintritt, kann man sich aus den Verzeichnissen der im Preis heruntergesetzten Bücher überzeugen, die jede Messe erscheinen. Während auf der andern Seite jungen, mit großen Talenten ausgerüsteten,

aber noch unbekannten Schriftstellern, die Jahre langen Fleiß auf ihre Erstlingsarbeit verwendeten, eben ihre Namenlosigkeit entgegentritt.

Von dem besten Buchhändler kann man nicht in allen Wissenschaften den durchgreifenden Scharfblick verlangen, den nicht immer der Mann von Fach besitzt. Will er sich aber bei der Beurtheilung einer neuen literarischen Unternehmung an seine gelehrten Freunde wenden, so trifft er nicht selten auf Parteiansichten und eine gewisse Apathie, welche — man kann es nicht verhehlen — ältern, festgegründeten Gelehrten häufig eigen ist. Daher bleibt der Buchhändler bei dieser Beurtheilung gewöhnlich sich selbst überlassen, und doch hängt es von dem treffenden Urtheil derselben allein ab, ob seine Capitalien sich verzinsen, ob sein Fleiß sich verwerthen soll.

Im besten Fall nun, wenn ein großes Capital in einer größern Unternehmung angelegt ist, und das neue Werk wirklich den verdienten Beifall schnell gewinnt, und ihn behaupten kann, so wird sein Absatz dennoch höchst zögernd vor sich gehen. Der Grund davon liegt am Tage: er beruht auf der Verminderung der bisherigen Abnehmer der größeren Werke *).

Die reichen Klöster, sonst die sichersten Abnehmer der Prachtwerke, sind verschwunden, die begüterten Patricier der Reichsstädte, welche sonst mit den Zierden der Literatur ihre angestammten Bibliotheken schmückten, haben schon lange angefangen, dieselben zu verkaufen; die Stadtbibliotheken werden selten durch neue Ankäufe vermehrt, die Staatsbibliotheken aber sehen sich nach Freiexemplaren um,

*) Unter den Monographien werden nur die Localschriften gewöhnlich durch Subscription gedeckt; diese werfen aber auch selten mehr ab als den Betrag der Verlagskosten.

und ihre Fonds dienen nur dazu, die ausländische Literatur zu ergänzen. Was bleibt noch übrig! — Der sonst wohlhabende Landadel hat mit Erhaltung seines Kredits zu kämpfen; die zunehmende Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und die Vermehrung der nichtnothwendigen, hat die Einnahmen der geistlichen und weltlichen Beamten aufgezehrt, und die letzteren sind meistens so mit Arbeiten überhäuft, daß sie gar nicht daran denken dürfen, etwas Anderes zu lesen, als Zeitungen und höchstens Flugblätter. Die eigentlichen Gelehrten, welche größere gediegene Werke gerne kauften, sind theils zu arm dazu, theils pflegen sie mit den Buchhändlern gegen ihre eigenen Arbeiten abzurechnen.

Mit welcher Gefahr der Verlag der größeren gelehrten Werke verknüpft sey, und wie er oft nicht die Capitalzinsen abwerfe, erhellt hieraus augenscheinlich, und kein Buchhändler könnte denselben wagen, wenn er nicht auf der andern Seite einen sichern Betrieb hätte, der ihm wenigstens den Unterhalt der Seinigen gewährte.

Unter diesen Schriften, deren Absatz rasch vor sich geht, und welche die meisten Auflagen erleben, demgemäß das Betriebscapital schnell umsetzen lassen, behaupten den ersten Rang die Lehrbücher, nebst den Erbauungsbüchern aller Art; erst den zweiten die Unterhaltungsbücher. Romane und Taschenbücher werden gewöhnlich nur an die Leihbibliotheken, welche in den meisten Fällen an die Stelle der eigenen getreten sind, verkauft. Doch gewähren nur die eigentlichen Classiker der neueren Zeit unter ihnen eine dauernde Rente, die aber durch das überaus große Honorar, welches die bessern Schriftstellern dieser Art verlangen, und durch die Nachdrucksgesetze sehr geschmälert wird, indem diese nach einer Anzahl Jahre jedes Werk als Gemeineigenthum erklären. Da nun in dem katholischen Theile

Bayerns wenigstens der Handel mit Erbauungsbüchern von dem Verein für katholische Bücher fast ganz weggenommen ist, mit welchem, wegen seiner eigenthümlichen Umsatzmitteln, keine Buchhandlung concurriren kann, so gewährten in diesem Lande die Hülfsmittel für den öffentlichen Unterricht bisher die beste buchhändlerische Speculation.

Sind einmal die engeren Grenzen, in welchen das Privilegium des Central-Schulbücher-Verlags vom Jahr 1808, dem früheren Verständniß nach, sich bewegte, überschritten, dehnt man den Begriff von Schul- und Erziehungsschriften auf alle die Werke aus, welche zu dem höheren Unterricht an Gymnasien, Lyceen, Polytechnischen- und Gewerbsschulen gehören, so beginnt ein Unternehmen, dessen Beendigung nicht abzusehen ist. Man kann in die neue Wirksamkeit des Central-Schulbücher-Verlags ohne Mühe alle Lehrbücher der Mathematik, der Geographie, der Physik, der Geschichte, der Statistik, der Philosophie, der Naturgeschichte im weitesten Sinne, der Gewerbskunde, überhaupt aller Wissenzweige beziehen, die in irgend einer Lehranstalt vorgenommen werden; ferner kann man die Classiker, Grammatiken und Wörterbücher der älteren und neueren Sprachen dazu rechnen, welche in den öffentlichen Schulen Bayerns gelehrt werden.

Da an den Lyceen auch Theologie vorgetragen wird, so kann man den Central-Schulbücher-Verlag auch für berechtigt halten, alle die verschiedenen Lehrbücher dieser Wissenschaft zu verlegen. Ja es ist kein vernünftiger Grund anzugeben, warum er sein maßloses, ausschließendes Verlagsrecht nicht auch auf alle Lehrbücher der bayerischen Universitäten übertragen sollte, da die Occupation derer des philosophischen Cursus, vermöge seiner Gleichstellung mit dem Besuch der Lyceen, so nahe liegt.

Dieses progressive Weitergreifen des Central-Schul-

bücher-Verlags ist um so wahrscheinlicher, da er jetzt fünf Schnelldruckpressen besitzt, und diese eine unaufhörliche Arbeit erfordern, wenn sich das große Ankaufscapital derselben verzinsen soll.

« Kurz — fährt die Vorstellung der würzburger Buchhändler im Jahr 1838 fort — diejenigen, in deren Hand die Anstalt des Schulbücher-Verlags gegeben ist (und wie leicht ist dieses eine, wahrer Aufklärung, wahrer Volksbildung und dem wohlverstandenen Staatsinteresse feindlich entgegenwirkende politisch-religiöse Faktion), werden, wenn die kleinen Vorräthe, die jetzt bei den Verlegern anzukaufen im Plane liegt, erschöpft sind, für die Verfassung, für den Druck, Verlag und Verkauf aller Werke des ganzen öffentlichen Unterrichts sorgen. »

Die Druckereien der Privaten und die Buchhändler werden keine Geschäfte machen; dagegen im ganzen Volke nur einerlei gelehrt, nur einerlei gelernt, nur einerlei geglaubt werden. Ohne das Admissiv derer, welchen die Anstalt übergeben ist, wird kein Gelehrter ein Werk für Volksbildung und Unterricht schreiben; denn er findet keinen Verleger, nachdem diesem der Absatz entzogen ist. Es wird daher außer den Schöpfungen des Schulbücher-Verlags alsbald nichts gedacht, nichts verlegt, nichts gedruckt, nichts verkauft und nichts gelesen. Mit dem Ruin des inländischen Buchhandels muß sich denn auch die wissenschaftliche Produktion zusehends vermindern, da die Verleger die meisten Anträge ab- und an den Central-Schulbücher-Verlag hinweisen werden, dieser aber die Opfer für die inländische Literatur und Wissenschaft nicht mit übernehmen wird.

Das sind dumpftönende Worte, aber sie beruhen auf consequenten Schlüssen, die sich aus dem eben Vorgetragenen ergeben. Wird der Buchhandel mit Lehrbüchern das Monopol eines einzigen Instituts, so müssen die kleinern

Sortimentshandlungen, welche großentheils auf denselben basirt sind, gänzlich eingehen; die bedeutenderen Verlagshandlungen aber, in dem schnellen Capitalumsatz beschränkt und einer sichern Rente beraubt, werden vielleicht mit den unglücklichen Zeitverhältnissen eine Zeit lang kämpfen, endlich aber, um nicht in großen Unternehmungen allein ihre Capitalien auf das Spiel zu setzen, diese allmälig aus dem Handel zurückziehen, und höchstens den Verlag einzelner früher von ihnen mit Ruhm und Glück herausgegebenen Werke fortführen. Dann aber wird der bayerische Buchhandel immer mehr dem münchner zu der glücklichen Zeit gleichen, wo Pater Canisius den Index revidirte.

Es fragt sich nun, wie dieses zunehmende Sinken des bayerischen Buchhandels auf das Ganze der Staatswirthschaft zurückwirken müsse? —

Wir haben oben den Grundsatz vorangestellt, daß die geistige Cultur in der genauesten Beziehung zu der industriellen stehe, und daß von beiden der Volkswohlstand abhänge.

Dieses führt uns hier auf die Frage: welchen Einfluß muß das Sinken oder der Aufschwung des Buchhandels in einem Lande zunächst auf den Zustand der Gelehrsamkeit in demselben äußern? —

Die wahre, himmelentsprossene Gelehrsamkeit, welche im Gebiete des Geistes selbstständig forschend und mächtig erschaffend die Wahrheit fördert, ist kein Werk der Industrie oder einer administrativen Berechnung. Sie erzeugt sich selbst, und gedeiht nur da, wo sie frei wirken kann, nicht wo man sie mit vollen Händen füttert. Denn sonst müßten von den Academien der Hauptstädte, welche die Sitze der Wissenschaften heißen, auch die meisten und vorzüglichsten wissenschaftlichen Werke hervorgehen; — was aber keineswegs der Fall ist. Nicht einmal Literaturzeitun-

gen oder gelehrte Journale werden dort mit Glück gegründet, wenn man sie auch noch so reichlich unterstützt; während eben dieses nicht selten einigen jungen Gelehrten gelingt, die mit freudigem Entschluß sich die Hand bieten, und denen irgend ein Buchhändler Vertrauen schenkt.

Die Gelehrsamkeit ist ein Werk des freien Geistes, der durch den Wissensdurst weiter getrieben wird. Aber die Gelehrten sind Menschen, die nicht blos leibliche Bedürfnisse haben, wie Andere, sondern die zu ihrer geistigen Entwickelung und zu ihren Werken einer Menge von Hülfsmitteln und vielfache Unterstützung nöthig haben. Wenn sie sich dieselben erkämpfen müssen, so ist dieses ganz gut, denn sie werden um so fleißiger und entschlossener arbeiten, und eben die selbsteigene Arbeit ist die Mutter großer Schöpfungen. Jedoch die Möglichkeit der Unterstützung muß auch dem einzelstehenden Gelehrten gegeben seyn, der sich nicht auf Reisestipendien und academische Gratificationen verlassen kann. Diese gewährt ihm aber nur ein blühender Buchhandel.

Der Buchhandel verschafft nicht blos gegen baare Bezahlung dem Gelehrten die nothwendigen Werke: das würde eine sehr eigennützige Unterstützung seyn. Nein! er gewährt dem anerkannten fleißigen Manne Jahre langen Credit an Büchern, ohne ihm Zinsen zu berechnen, und macht dadurch allein dem Talente seine Schöpfungen möglich. Wie viele der besten Werke würden niemals geschrieben worden seyn, wenn der Verfasser seine Hülfsmittel sogleich hätte baar bezahlen müssen, die er spät nach Vollendung der Arbeit mit dem Buchhändler bequem berechnete. Wie viele zeitgemäße Reisen z. B. würden niemals gemacht und beschrieben worden seyn, wenn sich nicht ein Buchhändler gefunden hätte, welcher die baaren Vorschüsse leistete. Fürstenunterstützungen kommen oft zu spät, oft

gar nicht. Bei dem Buchhandel ist es etwas ganz Anderes. Er fühlt das Wechselverhältniß, in welchem er zu der Gelehrsamkeit steht, er erkennt die große Hülfe, die ihm durch dieselbe zu Theil wird, und bringt daher auch gerne seinerseits Opfer. Durch ihn allein wird es dem Gelehrten möglich, in selbstständiger Kraft, in freiem Geiste sich emporzuarbeiten, ohne seine ernsterrungene Ueberzeugung verkaufen oder in den Vorzimmern hoher Gönner verkümmern zu müssen. Der Buchhandel ist der Grund und Boden der Gelehrsamkeit, aus dem sie emporblüht. Wo dieser mächtig ist, da wird man niemals von der Armuth eines tüchtigen, geistvollen Mannes hören; während in andern, sonst sehr cultivirten Staaten, wie man sie nennt, das Verhungern der Gelehrten sprüchwörtlich ist.

Mit dem Sinken des Buchhandels wird es diesem unmöglich, die größern gelehrten Werke zu übernehmen, deren mißliche Verhältnisse wir oben zur Genüge erläutert haben. Dadurch wird den Verfassern nicht nur die Belohnung ihres Fleißes, sondern auch das Hülfsmittel der eigenen Fortbildnng unmittelbar entzogen. Die Männer, welche den Ruhm ihres Namens gegründet haben, werden im Auslande den Verlag ihrer Werke nachsuchen und finden. Die jüngern, erst sich entwickelnden Talente, auf denen die Hoffnung der zweiten Generation beruht, die aber nur derjenige Buchhändler unterstützen wird, der ihre Persönlichkeit kennt und ihr vertraut, vermögen dieses nicht. Daher werden sie schweigen, wenn sie nicht für auswärtige arbeiten. Denn nur Wenige werden es vorziehen, sich der Administration einer monopolisirenden Anstalt zu empfehlen und ihre Werke deren Kritik zu unterwerfen; lieber würden sie noch Taschenbücher und Romane verfassen.

Zuerst hören demnach die selbstständigen Forschungen

in der Wissenschaft auf, welche der befruchtenden Nahrungsquelle entbehren; die Verminderung der geistigen Hülfsmittel muß auf die Lehrenden zurückwirken, welche bei der Zunahme der Dumpfheit und der Gleichgültigkeit gegen höheres Wissen sich bald darauf beschränken werden, in verba magistri zu schwören, und handwerksmäßig die Lehrbücher vorzutragen, welche ihnen in die Hände gegeben werden. Und dadurch sollten nicht die Lernenden aller Classen, oder das ganze Volk leiden? — Oder wäre irgend eine Corporation, selbst wenn sie aus den wissenschaftlichsten und zugleich gerechtesten Männern zusammen gesetzt wäre, im Stande, durch ihr Alleinwirken das zu ersetzen, was nur ein allgemeiner freier Aufschwung gewährt, was die eigentliche geistige Blüthe einer Nation ist? — Davon wird sich Niemand überreden lassen, welcher die Entwickelungsgeschichte der Menschheit einigermaßen kennt.

Wir sprachen eben nur von den Beziehungen der großen Verlagshandlungen zu den eigentlichen Gelehrten. Wie viel Wissen und wahre, nützliche Aufklärung verbreiten nicht selbst die kleineren Sortimentshandlungen in ihrer Umgegend. Man darf nur das Wirken einer neu entstandenen Handlung dieser Art an einem Orte zweiten Rangs beobachten, um sich davon zu überzeugen.

Geistliche, Aerzte u. dergl. hatten bisher ihren Bedarf an Büchern von auswärtigen Buchhandlungen verschrieben, der unmittelbaren Mittheilung neuer Erscheinungen in dem Gebiete der Literatur aber beraubt, ward ihnen die Auswahl schwer. Jetzt aber, dem Umlauf der Novitäten nahe, können sie sich durch eigene Ansicht von dem Werth derselben überzeugen. Der tüchtige Buchhändler, schon durch sein Gewerbe veranlaßt, sucht das Interesse für wissenschaftliche Erscheinungen zu vermehren, und bald sieht man

Gewerbsmänner aller Art und selbst aufgeklärte Landleute sich nützliche Bücher kaufen, um sich mit den neuen Erfindungen und Verbesserungen in ihrem Nahrungszweige und allem Denjenigen bekannt zu machen, was ihrer Fassungskraft angemessen ist. Erstaunen muß man, wie viele gute Schriften, welche das Wissen in allen Theilen des Volks erhöhen, von einer einzigen solchen Sortimentshandlung in wenig Jahren in einem Umkreis von 10—20 Stunden verbreitet werden, wo vor ihrer Entstehung von den Nicht-Literaten kaum die Volksbücher u. dergl. der herumziehenden Jahrmarktskrämer gekauft wurden.

Nun beruht aber die Macht eines Staats, die Bedingung seiner Selbstständigkeit, keineswegs allein auf der Zahl oder dem Vermögen seiner Einwohner, sondern eben so sehr auf der moralischen Tüchtigkeit und der Intelligenz derselben. Ein großes Volk, das in Aberglauben versunken, sich selbst nicht versteht, und nur in sinnlichen Genüssen hinlebt, wird leicht die Beute des bessern Nachbars. Selbst wenn es sich in der Zeit der Gefahr ermannen würde, so müßte es doch der Hülfsmittel entbehren, welche der Geist darbietet. Was aber diese vermögen, beweist das kleine, intelligente Genf, das bis jetzt seine Selbstständigkeit trotz seines ländersüchtigen Nachbars zu behaupten wußte.

Man rühmt die Beharrlichkeit, mit welcher Gebirgsvölker an den angestammten Sitten und Gebräuchen halten, und die Einigkeit und Vaterlandsliebe, mit welcher sie ihr Geburtsland vertheidigen und jeden eindringenden Feind zurückschlagen. In diesen Völkern wirkt noch die Urkraft der Natur. Diese kann aber in einem größern Volke, das ein ebenes oder mannigfaltig gestaltetes Land bewohnt, und welches die Anfänge der Cultur schon

von der Natur entfernt hat, nur durch hohe geistige Bildung ersetzt werden. Denn sie allein vermag die Erhebung der Geister, die Eintracht der Gesinnung und die Begeisterung für große, allgemeine Ideen zu erwecken; und diese ist es, welche auch einem schwächern Heer den Sieg verleiht, und das Volk in allen Gefahren ausdauern lehrt.

«Hier liegt auch der Gesichtspunkt — sagt die würzbürger Vorstellung vom Jahr 1838 —, von welchem ausgebend, man sagen kann, daß die Größe und Festigkeit eines Staates, das Glück seines Volkes, sich am sichersten aus dem Schwunge seiner literarischen Anstalten erkennen lasse, und daß jede Maßregel, die solche untergräbt, als gefährlich für die wichtigsten Interessen einer Nation verworfen werden müsse.»

Es gibt aber Menschen, in deren Augen nur das baare Staatseinkommen, das sich nebenbei auch zu ihren eigenen Bedürfnissen und Genüssen verwenden läßt, Berücksichtigung verdient. Diesen Männern der Geldwirthschaft — wie man sie nennt, weil nur das klingende Metall für sie Werth hat — sind die höheren Rücksichten der Staatswirthschaft verborgen. Deßhalb kümmern sie sich wenig um das Ineinandergreifen der verschiedenen Organe der Volksernährung, von denen auch das Kleinste nicht unwichtig ist; ja die geistige Cultur, zumal die Gelehrsamkeit, ist ihnen, ihrer selbstständigen Ansichten wegen, zuweilen sogar verhaßt. Daß die menschliche Rede, das Erzeugniß des lebendigen Geistes, erst durch die Erfindung der Presse ihren wahren Werth erhielt, — weil man seitdem zu Nationen sprechen kann —, und daß die Presse von dem blühenden Buchhandel allein vermittelt wird, mit ihm aber zu Grunde gehen muß, das liegt außer dem Gesichtskreis jener Herren, welche den Wohlstand der Natio-

nen und die Macht der Staaten nach Zahlen berechnen. Dieselben werden aber sehr bedenklich werden, wenn sich die Quellen vermindern sollten, aus denen bisher das Staatseinkommen so reichlich floß. Daher wollen wir ihnen auf dem Felde ihrer eigenen Begriffe begegnen.

Man ist neuerdings so ziemlich allgemein über den staatswirthschaftlichen Grundsatz übereingekommen, daß die Blüthe der Industrie auf der Vertheilung der Arbeit beruhe. Denn durch diese Vertheilung wird die Uebung des Arbeiters unendlich vermehrt, also auch bessere und wohlfeilere Arbeit erzeugt; und eben dadurch wird der Unterhalt der sich mehrenden, gewerbsfleißigen Familien gewonnen. Diesem Grundsatz, den kaum der kurzsichtigste Staatsmann mehr bezweifelt, steht das Monopol gegenüber: es concentrirt nämlich die Arbeit, und indem es das Recht zu derselben in die Hände eines Einzigen oder in die einer Gesellschaft gibt, wird es dem Monopolisten möglich, seine unselbstständigen Arbeiter als Leibeigene zu gebrauchen, denen man von dem Gewinn so wenig als möglich zukommen läßt. Die schlimmste Wirkung des Monopols aber ist, daß es, indem es die Freiheit der Industrie beschränkt, diese selbst zurückhält. Denn nur dann, wenn freie Concurrenz zwischen freien Gewerbsmännern eintritt, schärft sich das Nachsinnen, erhöht sich der Fleiß, schafft die Erfindungsgabe neue Werkzeuge, Hülfsmittel und Erzeugungswege, wird die Arbeit zur Kunst, so daß die einheimischen Produkte siegreich mit den besten des Auslands sich messen können. Der Monopolist aber — zumal wenn sein Absatz auf das Inland berechnet ist — fährt nach seiner alten Weise fort, nach der seine Einrichtungen getroffen, seine Arbeiten eingeübt sind. Was kümmern ihn die Fortschritte der Zeit, oder die Beschwerden eines ganzen Volks, wenn er in seinem Recht ist? — Würde z. B.

in Bayern Jemand vor 50 Jahren das Monopol erhalten haben, daß nur die von ihm herausgegebene politische Zeitung in dem Lande gelesen werden dürfe, so ließe sich mit Gewißheit sagen, daß wir uns noch jetzt über die schlechten Typen und das jämmerliche Löschpapier zu ärgern hätten, was zur Zeit der Monopolertheilung im Gebrauch war. Da aber Freiheit der Industrie bestand, so nahm — wenn wir uns nicht irren — zuerst das bayerische Volksblatt das neu erfundene Maschinenpapier an, und die übrigen Tagesblätter mußten allmälig nachfolgen, so sehr sie sich auch dagegen sträubten. So wirkt die Concurrenz.

Kein Monopol lastet aber schwerer auf einem Volk, als ein Regierungsmonopol. Denn zu dem allgemeinen Landschaden kommen noch die Vexationen der gezwungenen Abnehmer, alle die administrativen Quälereien, welche die Volksliebe in der That nicht vermehren, die Verschleppungen der Regie, die sprüchwörtlich geworden sind, und endlich die Gleichgültigkeit der Administrationen, welche natürlich für die Güte ihrer Produkte nicht das Interesse hegen, was ein Handwerker dafür haben muß, dessen Existenz auf derselben beruht. Daher sieht man auch überall die Regierungsmonopole bekämpft, wo sich nur die Stimme der Intelligenz erheben darf. Während der Beherrscher von Aegypten bis jetzt noch sein fruchttragendes, reichbegütertes Land durch monopolistische Institute verarmen und entvölkern läßt, ist der Sultan der Osmanen durch Einfluß Englands bereits so cultivirt worden, daß er die Monopole aufhob, welche bis jetzt den Aufschwung seines mächtigen Reichs und die Wirkung seiner großen Reformen hemmten.

Unter allen Monopolen sind aber die im Gebiete der Künste und Wissenschaften die schlimmsten, weil gerade

diese Zweige die größte geistige Freiheit verlangen, ja ohne diese eigentlich gar nicht bestehen können.

Alle diese verhaßten Merkmale des schlimmsten, volksverderbenden Monopols würde aber der Central-Schulbücher-Verlag an sich tragen, wenn er in der beabsichtigten, angedeuteten Weise zu wirken fortfahren würde. Eine Anstalt dieser Art hat nirgends ihres Gleichens; denn wenn in Frankreich z. B. einzelne gelehrte Werke auf Kosten der Regierung gedruckt werden, so sind sie stets von dem Umfang, daß eine gewöhnliche Buchhandlung den Druck derselben nicht zu übernehmen vermöchte. Demnach liegt in dem Verfahren jener Staatsregierung keine Bedrückung des Buchhandels, sondern eine großartige Förderung der Wissenschaften.

Betrachten wir nun die unmittelbare Wirkung dieses Monopols durch Bedrückung des Buchhandels auf das Volksvermögen und auf die Landesindustrie, so ist der Schaden leicht zu sehen.

Die Capitalien, welche die bayerischen Buchhandlungen auf den Verlag von Lehrbüchern, Classikern und anderen höheren Unterrichtsmittel verwendet hatten, sind unmittelbar verloren, denn auf Absatz in das Ausland darf man nicht rechnen, da der ganze Buchhändlerbetrieb auf gegenseitiger Abnahme beruht, und das Ausland daher, wenn man seine Classiker rc. im Inland verruft, sicherlich den Verkehr mit einem Lande abbrechen oder sehr vermindern wird, wo eine geistige Sperre und die Pest eines Büchermonopols herrscht. Dann werden auch die Capitalien, welche bis jetzt in bedeutenderen Werken der Gelehrsamkeit angelegt wurden, so wie dieser Verlag aufhört, nicht ohne große Verluste aus dem Handel zurückgezogen werden können. Die Gelehrten, die im Auslande Verleger finden, werden dorthin ihre Werke geben. Dadurch ent-

geht dem Inland nicht nur der Gewinn, welchen diese Unternehmungen tragen, sondern auch ein Theil des Sortimentshandels. Denn jene sind gewohnt bei ihren Verlegern zu kaufen. Dagegen darf der Central-Schulbücher-Verlag nicht auf Absatz im Auslande rechnen, das er vom Verkehr ausschloß, und sich nicht beeilen wird, seinen Bedarf baar zu beziehen. Am wenigsten dürften die castrirten Ausgaben der Dichter Beifall finden, die zu sehr an das Messer der Gesellschaft Jesu erinnern.

Was aber am meisten zu beachten ist: durch das Sinken des Buchhandels werden nicht nur die Buchhändler mit ihren Familien hinabgedrückt, sondern eine Menge fleißiger, stillarbeitender Unterthanen, welche bisher vom Buchhandel ihren Unterhalt bezogen, werden brodlos. Dahin gehören: Setzer, Drucker, Correktoren, Zeichner, Lithographen &c. Viele Andere, wie Buchbinder, Papiermacher, Metallarbeiter und alle Diejenigen, welche von einem lebhaften Handelsverkehr leben, werden eines großen Theils ihrer Nahrung beraubt.

Wie bedeutend der Buchhandel auf die Industrie einwirkt, wie viele Menschen durch ihn Unterhalt gewinnen, ist besonders an den großen Hauptplätzen des Buchhandels wie Leipzig und Stuttgart sichtbar.

Dieses ist selbst schon von den Finanzmännern, welche nur die Erträgnisse der Staatskasse berechnen, anerkannt worden, und man konnte an vielen Orten deren lebhafte Bemühungen wahrnehmen, einen Handelszweig zu heben, der dem Staate nicht blos Ruhm, sondern auch silberne Vortheile verspricht. Daher die Unterstützung, welche man in vielen Staaten den Buchhändlern in ihren Unternehmungen gewährt. So genießen z. B. im Königreich Hannover die Buchhändler gewisse Postportofreiheit für alle Briefe und Paquete, in Preußen und Sach-

sen besteht für alle Versendungen von Büchern mit der Fahrpost eine Moderation des Portos gegen andere Waaren um ein Drittel. Daß aber auch in Bayern die oberste Staatsbehörde die Bedeutung des Buchhandels im Grunde keineswegs verkennt, ersah man aus der obenerwähnten Anfrage: die Errichtung einer Buchhändlermesse zu Nürnberg betreffend, welcher Antrag im Jahr 1838 von einer Seite erneuert wurde. Ganz abgesehen von diesem Plan besäße Nürnberg, die Stadt der alten Kunst, in seinen trefflichen Gewerben, seiner Kunstschule, den großen Handelsverkehr, der jährlich Millionen umsetzt, Hülfsmittel genug, um auch in Beziehung auf den Buchhandel mit Leipzig und Stuttgart, oder jeder andern Stadt Deutschlands wetteifern zu können, wenn eine Unterstützung von Seite der Staatsregierung eintreten würde. Wie viel aber eine jede Beschränkung dieser der Wissenschaft verwandten Industrie schaden kann, hat sich schon in Leipzig gezeigt. Denn laut sind die Klagen dort geworden, wie sehr seit dem Eintreten einer verschärften, ängstlichen Büchercensur und der sie begleitenden Verationen der Verlag gelitten habe, und wie viele der tüchtigsten Gelehrten sich mit ihren Werken nach Hamburg und andere freisinnigere Orte wendeten. Doch auch in ungünstigen Verhältnissen ist zu Nürnberg viel für den Buchhandel geleistet worden *). So groß ist die Lebenskraft dieser Stadt.

---

*) Wenn man sich überzeugen will, wie Viel der nürnbergische Buchhandel schon in früheren Zeiten geleistet hat, so darf man nur das Schriftchen des Dr. Johann Karl Osterhausen "Einige Worte zur Widerlegung der Darstellung des Kunst- und Buchhandels zu Nürnberg in Nemnich's Reise" von 1811 nachlesen. Dort sind p. 14 die Verlagswerke der größten Verlagshandlungen dieser Stadt gezählt. Wie viel sie aber seit dem bis zum Jahr 1838 geleistet, das ist in ihren neueren Verlags-Catalogen zu ersehen.

Was kann nun aber der Central-Schulbücher-Verlag durch seinen monopolistischen Betrieb dem Staat für Vortheile bieten? — Vom Gewinn für die Industrie kann bei einer Anstalt gar nicht die Rede seyn, welche die freiarbeitende Industrie in den blühenden Städten des Reichs unterdrückt, und auf Kosten ihrer Gewerbe selbststische Zwecke verfolgt. — Doch werden baare Ueberschüsse von diesem Institut erwartet. Man erzählt sich bereits, zu welchen Zwecken dieselben verwendet werden sollen; nämlich zum Deckungsmittel der Münchner Literaturzeitung, die, ohngeachtet sie schon öfter den Namen wechselte, ohngeachtet der Gelehrsamkeit der Academiker und ohngeachtet der Anschaffungs-Mandate, niemals recht gedeihen wollte. Diese Nachricht mag nun wahr oder falsch seyn — denn wir legen keinen Werth darauf — so ist doch gewiß, daß die gehofften Ueberschüsse bei Weitem unter der Erwartung bleiben dürften. Denn so weit die Erfahrung reicht, haben alle auf Regie betriebene Institute zwar zuweilen die Administratoren bereichert, aber noch niemals große finanzielle Vortheile dargeboten. So werfen z. B. die reichen Harzbergwerke, so weit sie auf öffentliche Kosten betrieben werden, nach aufrichtigen Berechnungen, eigentlich gar keinen baaren Gewinn dem Staate ab.

Man muß hier wohl unterscheiden, daß nicht jeder baarer Ertrag als reiner Ueberschuß gelten darf. Wenn man bei dem Central-Schulbücher-Verlag weder die eigentlichen Zinsen des Betriebscapitals (Kosten der Schnelldruckpressen, der Papiervorräthe, der aufgekauften ausländischen Bücher 2c.) berechnet, noch die Abnutzungszinsen anschlägt — (der Geschäftsmann muß wenigstens 8 Procent Zinsen des abnutzbaren Verlagscapital rechnen, wenn sich das Verlagscapital nicht von selbst verzehren soll) — wenn man nicht berücksichtigt, daß jenes Institut Porto-

freiheit genießt, also dem Postregal Abbruch thut, und durch seine Steuerfreiheit die Gewerbssteuer nicht vermehrt, so mag sich vielleicht ein Ueberschuß herausbringen lassen, der für das ganze Staatseinkommen gezählt, mehr scheinbar als wirklich ist. Bringt man aber den Ausfall des Staatseinkommens in Anschlag, den in verschiedenen Zweigen der Finanzen das Sinken des Buchhandels erzeugen muß (z. B. in der Gewerbssteuer, Familiensteuer, Postwesen rc.), so wird sich anstatt eines scheinbaren Ueberschusses des Central-Schulbücher-Verlags ein wahrer Verlust für die Staatscasse ergeben.

Jedoch ist vielleicht der Zweck der neuen Begünstigung des Central-Schulbücher-Verlags so bedeutsam für das Volkswohl, daß er eines jeden Aufwands würdig ist; wenn auch viele gewerbsfleißige Familien darunter leiden, und der literarische Aufschwung des Vaterlands unter einer Zwangsanstalt verkümmert. Denn in der That haben stets große Staatsmänner ihre hohen Zwecke nur durch die Aufopferung geringfügiger Interessen zu erreichen gewußt. Vielleicht haben wir auch hier ein Beispiel dieser unerbittlichen, aber intelligenten Politik, die rücksichtslos auf ein erhabenes Ziel losgeht.

Als Zweck der neuen Institutionen und Befugnisse des Central-Schulbücher-Verlags wird sichtlich vorangestellt: Gleichförmigkeit der Lehrbücher und anderer Unterrichtsmittel an allen Schulen des Reichs und möglichste Wohlfeilheit derselben, besonders der Classiker, die in den gelehrten Schulen gelesen werden.

Wir bescheiden uns gern, hier zu untersuchen, ob diese Gleichförmigkeit der Lehrbücher an allen Schulen überhaupt nur zweckmäßig sey? Die auffallende Verschiedenheit der Volksgesittung und der Geistescultur in den Theilen des Reichs, die sich auf Verschiedenheit der kirch-

lichen Confessionen und des Volksstamms gründet — wie wir schon oben berührten — erwecken manchen billigen Zweifel daran. Denn eine gelehrte Schule, deren Wirksamkeit stets auf einen gewissen Bezirk beschränkt ist, kann nicht ganz nach allgemeinen theoretischen Principien geordnet seyn, sondern muß in ihren Einrichtungen der Culturstufe der Menschen entsprechen, unter denen sie wirken soll. Nicht nur die Schulen aber sind verschieden, sondern selbst ihre einzelnen Classen gleichen sich selten zwei Jahre hinter einander. Was nun die Lehrtüchtigkeit der Lehrer betrifft, von welcher der ganze Erfolg der Schule abhängt, so kann sie am wenigsten durch specielle Anordnungen und Instructionen hervorgebracht werden, ja sie hängt nicht einmal von dem Wissen ab, sondern sie beruht auf einer durch langjährige Erfahrung erworbenen Kunst, die gegebenen Schüler in ihrer Besonderheit aufzufassen, und durch geeignete Mittel, die von dieser Beurtheilung nicht wenig abhängen, zu einem bestimmten Ziel zu führen. Je mehr die moralische Individualität des Mannes hervortritt, je größer muß das Ergebniß des Unterrichts seyn. Sollte man nun nicht meinen, daß gerade durch diese beabsichtigte Gleichförmigkeit der Lehrbücher das einsichtsvolle Wirken des Lehrers gefesselt, und die freie Thatkraft des Geistes zu dem Act einer unfehlbaren Maschine erniedrigt werde? —

Eine competente Stimme*) hatte sich schon früher also darüber vernehmen lassen:

« dergleichen geistige Monopole, wie sie zum Theile in deutschen und in andern Staaten stattgefunden haben oder noch stattfinden, lähmen das Fortschreiten

*) Wünsche für die weitere Ausbildung des neu erschienenen Plans der lateinischen Schulen und Gymnasien im Königreich Bayern, von C. L. Roth, Rektor des königl. Gymnasiums in Nürnberg. 8. 1829.

zum Bessern, und namentlich jene unentbehrliche Thätigkeit des Lehrers, sich selbst für sein Fach mehr und mehr auszubilden, und für seine Schüler immer das Beste und Zweckmäßigste auszusuchen. Man sollte recht ernstlich klar darüber zu werden suchen, was man mit der nöthigen Gleichmäßigkeit will, und wie weit sie gehen soll, und wie vielen Werth sie im Vergleich mit dem hat, was ihr widerstreitet. Wenn wir jetzt (1829) oder in 10 Jahren mit dem allgemeinen Streben nach dem Bessern noch nicht fertig sind, sondern jetzt und dann bekennen, daß wir noch im Streben begriffen seyen, so wird die Ungleichheit in Einrichtungen und Mitteln viel förderlicher zum Fortschreiten seyn, als die Gleichheit u. s. w.»

Doch wie sich dieses auch verhalten mag, so könnte die Gleichförmigkeit der Lehrbücher auf eine weit anspruchslosere, weniger gemeinschädliche Weise erreicht werden. Man bezeichne die Lehrbücher, die Classiker und ihre Ausgaben, und garantire den Sortimentsbuchhandlungen, daß sie einige Jahre eingeführt bleiben, so werden diese Buchhandlungen durchaus nicht verfehlen, sich hinreichende Vorräthe von Schulbüchern rc. anzuschaffen und die Schüler pünktlich mit ihnen zu versehen. Und was die Herausgabe eines neuen Werks betrifft, so würde man den Verfasser sich selbst am füglichsten einen Verleger wählen lassen, der ihm am besten entspricht.

Hier bleibt nun Etwas zu beachten noch übrig: das Fortschreiten der Wissenschaften, und demnach auch deren Lehrbücher. Zwar soll den obengenannten Anordnungen gemäß, alle 5 Jahre eine Commission zusammenkommen, um die bisherigen Lehrbücher zu prüfen. Wenn es sich aber nun träfe, daß gerade im ersten Jahre dieses Lustrums irgend ein ausgezeichnetes Lehrbuch erschiene, das überall

sogleich Anerkennung fände, so würde Bayerns Unterrichtswesen noch 4 Jahre lang sich in einem stagnirenden Zustand befinden, der gerade nicht zu seinem Ruhm gereichen dürfte, auch kann es wohl der Fall seyn, daß durch die Einkäufe des Central-Schulbücher-Verlags im Auslande manches Lehrbuch zu einer neuen verbesserten Auflage befördert wird, wo sodann der Rest der alten Auflage nach Bayern gewandert ist, und die folgende verbesserte Ausgabe den auswärtigen Schulen zu gut kommen wird.

Doch vielleicht ist der zweite Zweck, die Wohlfeilheit der Lehrbücher und besonders der Classiker, der eigentliche und hervortretende, welcher jede Anerkennung verdient? —

Wenn man die Wohlfeilheit der Ausgaben römischer und griechischer Classiker bei Karl Tauchnitz in Leipzig, B. G. Teubner eben daselbst, Riegel und Wießner zu Nürnberg sieht, wenn man dabei die Reinheit des Textes, die Schönheit des Drucks und Papiers, besonders in den Ausgaben der Hildburghäuser u. a. berücksichtigt, so kann man sich überzeugen, wie sehr schon die Bemühungen unabhängiger Buchhandlungen nach jenem Zweck hingestrebt haben. Kaum wird es daher dem Central-Schulbücher-Verlag möglich seyn, — trotz aller Unterstützungen, die er genießt — um mehr, als um einige Kreuzer den Preis seiner Classiker zu ermäßigen. Das ist aber so unbedeutend, daß wohl nicht ein einziger talentvoller Schüler dadurch für die Studien mehr gewonnen werden, und Keiner durch jenen größern Preis abgehalten werden dürfte. — (Ueberhaupt sucht man ja in Bayern den Schüler-Andrang an die gelehrten Schulen durch die strengsten Maaßregeln zu vermindern.) — Wie denn auch noch niemals und nirgends über hohe Preise der Unterrichtsmittel in Bayern Klage geführt wurde. Wer aber glaubt, daß durch die Zwangsmaaßregeln zu Gunsten des Central-Schulbücher-Verlags armen Schülern das Studieren er-

leichtert werde, weiß nicht, wie sich diese auf Schulen fortzuhelfen pflegen. Sie können nicht daran denken, sich neue Bücher im Buchladen anzukaufen; sondern gewöhnlich werden sie von Verwandten und Freunden mit ältern Büchern unterstützt, auch giebt es an allen Orten, wo sich größere gelehrte Schulen befinden, Bücher-Krämer, welche von den ärmeren Schülern, die in eine höhere Classe vorrücken, regelmäßig die gebrauchten Lehrbücher einhandeln, und gegen ein geringes Aufgeld sie mit den Büchern für die nächste Classe versehen, die sie auf gleiche Weise an sich gekauft hatten. So reichte bis jetzt ein kleiner Aufwand hin, einen armen Schüler in allen Classen, freilich nicht mit den neuesten, aber doch mit brauchbaren Unterrichtsmitteln zu versehen. Wie hart aber muß es vorzugsweise ihn treffen, wenn er jetzt die neuen, gestempelten Exemplare des Central-Schulbücher-Verlags sich anschaffen soll, deren Revision der Vorstand der Schule bei eigner Verantwortung vorzunehmen hat?

Leicht aber lassen sich die Maaßregeln bezeichnen, durch welche zugleich die besten und wohlfeilsten Unterrichtsmittel für die gelehrten Schulen gewonnen werden konnten, ohne zu der Bedrückung des Buchhandels schreiten zu müssen. Sie sind ohngefähr folgende:

Durch eine eigne Commission war das zu entwerfende Lehrbuch seiner Tendenz, seinem Umfang und seiner innern Anordnung nach, genau zu bezeichnen;

dann war ein hinreichender Preis für dasjenige Lehrbuch auszusetzen, was den Anforderungen der Prüfungscommission am besten entsprechen würde.

Nach deren Entscheidung war eine Concurrenz zwischen den soliden Verlagshandlungen Bayerns zu eröffnen, welche unter den billigsten Bedingungen (mit Bezeichnung des Drucks und Papiers) das benannte Lehrbuch für die gelehrten Schulen verlegen wollte. Eben so war auch mit

den Classikern ꝛc. zu verfahren. Wo ein bloßer Text abgedruckt werden sollte, blieb natürlich die Preis-Aussetzung weg.

Dieses konnte mit weniger Aufwand ausgeführt werden, als der Ankaufspreis von zwei Schnelldruckpressen beträgt. Denn es würde in Bayern weder an talentvollen Schriftstellern, noch an concurrirenden Buchhandlungen gemangelt haben. Es bedurfte sogar keiner Preisaussetzung, denn der Verfasser würde schon in der Concurrenz der Verleger hinlänglichen Lohn haben finden können. Der Central-Schulbücher-Verlag handelt übrigens selbst in dem Bewußtseyn, daß von unabhängigen Buchhandlungen noch eine größere Wohlfeilheit erzielt werden könnte, als er zu bieten vermag. Denn sonst würde nicht, mit Hinweisung auf zu fürchtende Concurrenz der Buchhandlungen, die strenge Maaßregel getroffen worden seyn, daß nur Classiker ꝛc. mit dem Stempel des Central-Schulbücher-Verlags in den gelehrten Schulen künftig gebraucht werden sollen. Erst wenn der bayerische Buchhandel die ihm zu machenden Anträge aus irgend einem Grunde entschieden zurückwies, war das Verfahren des Central-Schulbücher-Verlags einigermassen gerechtfertigt.

Wie sehr dieses aber selbst den früheren, einsichtsvollen Verordnungen widerspricht, mag nur ein Beispiel noch bezeichnen. Es kam schon früher vor, daß einzelne Lehrer, von einem nicht lobenswerthen Eigennutz getrieben, größere Parthieen von Büchern verschrieben und mit Beeinträchtigung des Buchhandels an ihre Schüler verkauften. Da erschien unter dem 23sten Februar 1825 eine allerhöchste Verordnung, welche den Lehrern jeden Bücherhandel, als unverträglich mit ihren Amtsverhältnissen streng untersagte. Jetzt wird in Widerspruch mit dieser Verordnung, in Widerspruch mit dem allgemeinen Gesetz, welches jedem Diener des Staats das Handel-

treiben untersagt, eben dasselbe den Lehrern geboten; ohne daß man berücksichtigt, in welche unwürdige Lage der Lehrer, welcher die Abgabe der Bücher an die Schüler nicht verweigern kann, selbst aber vom Central-Schulbücher-Verlag nur 6 Wochen Credit genießt, seinen Schülern gegenüber kommen muß, wenn unvermögende Aeltern die Zahlung der empfangenen Bücher verzögern.

So erscheint der Central-Schulbücher-Verlag in seiner neuen Stellung, man mag hinblicken, wohin man will, rechtswidrig, nachtheilig für Wissenschaft und Industrie, unstaatswirthschaftlich, verlustdrohend, Schüler und Lehrer bedrückend, und überdieß — ganz unnöthig für die Zwecke, die man durch ihn erreichen will. Er ist ein zehrendes Geschwür in einem gesunden Staatskörper.

Auf welche Weise daher von den Buchhandlungen Bayerns die Nachricht von den neuen Verfügungen, welche alle bisher so freudig gehegten Hoffnungen zu widerstreiten schien, aufgenommen wurde, ließ sich erwarten.

So wie man Gewißheit hatte, daß jene Maßregeln, die schon mehrmals dem Buchhandel Verderben gedroht hatten, jetzt verstärkt und umsichtiger in das Leben treten sollten, wendeten sich 33 Buchhändler von Nürnberg, Fürth, Erlangen, Bamberg, Ansbach ꝛc. unter dem 25. September 1838 in einem ehrfurchtsvollen Bittschreiben an Sr. Majestät den König, und ersuchten Allerhöchstdenselben auf das dringendste:

« den vorhandenen Nothstand und sicher drohenden nahen Ruin der bayerischen Buchhandlungen allergnädigst in das Auge zu fassen und solche Allerhöchste Verfügungen erlassen zu wollen, welche, unsere wohlerworbenen Rechte schützend, uns in den Stand setzen, mit dem früheren Muthe und mit neuer Kraft unsere, oft sehr mühevollen Geschäfte betreiben und uns mit unseren Familien in

ihrem rechtlichen Besitze redlich erhalten und ernähren zu können.

In demselben Sinne wendeten sich alsbald in abgesonderten Gesuchen, die dem Druck übergeben wurden, die 4 Buchhandlungen Würzburgs und Kitzingens unter dem 12. October; die 13 von Augsburg an Sr. Majestät den König. Auch die Buchhandlungen der Hauptstadt München waren nicht zurückgeblieben, sondern in einer eben so verständigen und bestimmten, als erfurchtsvollen Sprache, baten sie unter dem 25. September um Schutz ihrer Gerechtsame. Früher oder später wendeten sich alle Buchhandlungen zu Amberg, Bayreuth, Landshut, Passau, Neuburg, Aschaffenburg, Regensburg, Schweinfurt, Nördlingen, Speier ꝛc. an Sr. Majestät mit denselben Bitten.

Unterdessen waren schon früher die Rectorate und Subrectorate zu der Erklärung aufgefordert worden; wie viele Exemplare von den neu vorgeschriebenen Lehrbüchern in ihren Schulen nöthig seyn würden. Auf dieses hin fing nach dem Beginn der Lehrstunden im neuen Schuljahr $18^{38}/_{39}$ der Central-Schulbücher-Verlag an, seine Sendungen in schweren Päcken an die Rectorate abzuschicken. Das katholische Gymnasium zu Augsburg soll zuerst damit beehrt worden seyn. Jedoch — Dank sey dem edlen Rechtssinn der ehrwürdigen Väter Benedictiner — das Rectorat wies die Sendung zurück und der Magistrat der Stadt, von den Buchhandlungen wegen Gewerbsbeeinträchtigung dazu aufgefordert, belegte sie mit polizeilichen Beschlag. Eben dasselbe geschah zu Nürnberg und Bamberg, zu Erlangen und in mehreren andern Städten.

Was ist denn nun aber hierauf weiter erfolgt?

Das Königl. Ministerium des Innern erließ unterm 16. November 1838 an die Administration des Central-Schulbücher-Verlags den Auftrag:

„den Absatz für die Lehrbücher der Studien-Anstalten

den Buchhändlern der betreffenden Städte in soferne zu überlassen, als sie diesen Absatz um die den Rektoraten bewilligte Provision übernehmen zu wollen sich erklären, »

und unterm 22. November hierauf die Entschließung:

«daß den Buchhändlern frei gestellt sey, ihre Beschwerden gegen den Schulbücher-Verlag in dem gesetzlich verordneten Instanzenzug zu erheben und zur Entscheidung bringen zu lassen, wofür der Magistrat zu München, als zuständiges Forum des Schulbücher-Verlags in Gewerbssachen, als erste Instanz und die Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, als zweite Instanz bestimmt werde.»

Die Buchhändler in Nürnberg glaubten dagegen, bei diesen beiden Ministerial-Entschließungen sich nicht beruhigen zu dürfen; sie halten dafür, daß durch jene vom 16. November ihren Bitten nur zum geringsten Theile entsprochen sey, da hiernach dem Central-Verlag nicht nur die Befugniß zur Herausgabe von Lehrbüchern für die höhern Lehranstalten, sondern auch der Verkauf von nicht in seinem Verlag erschienenen Werken verbliebe, und daß durch die Entschließung vom 22. November nicht nur keine Abhülfe ihrer Beschwerden gewährt noch zu hoffen sey, sondern vielmehr noch neue hinzugefügt worden, weil die Polizeibehörden, an welche die Sache verwiesen werden will, den polizeilichen Wirkungskreis nicht überschreiten, und als solche gegen den Central-Verlag, welcher sich hinter seine, von dem Königlichen Ministerium des Innern ausgegangenen, wenn gleich die wohlerworbenen Gewerbsrechte der Buchhändler verletzenden und vernichtenden Concessionen verschanzen wird, über die Rechtsgültigkeit solcher Concessionen selbst einen Ausspruch zu thun, sich nicht für ermächtigt halten werden, und weil das Königliche

Ministerium des Innern nicht befugt sey, den Instanzenzug in dieser Angelegenheit zu bestimmen, in welcher es selbst in mehrfacher Hinsicht als Parthei erscheint.

Die Buchhändler in Nürnberg gehen von der Ueberzeugung aus, daß die Sache so beschaffen, daß lediglich der Königl. Staatsrath nach §. 7. der allerhöchsten Verordnung vom 18. November 1825 zur Berathung und Entscheidung ihrer Beschwerden kompetent sey; dieselben haben daher diese in einer motivirten Rekursschrift dem Königlichen Staatsrathe vorgelegt und die Bitte gestellt:

„Seine Königliche Majestät geruhen nach Vernehmung des Staatsrathes zu beschließen, der Central-Schulbücher-Verlag sey fernerhin, wie bisher, auf das Privilegium der Schulbücher für die deutschen Schulen zu beschränken, und habe sich der Herausgabe von Lehrbüchern für die höhern Lehranstalten, so wie des Verkehrs mit nicht in seinem Verlage erschienenen Werken zu enthalten, zu Kommissionären für den Debit seines eigenen Verlags aber der concessionirten Buchhandlungen im Lande sich zu bedienen und sich überhaupt den Gesetzen und Verordnungen über das Gewerbswesen im Allgemeinen sowohl, als über Buchhändler und Buchdrucker insbesondere, entsprechend zu verhalten.

Die Buchhändler in den meisten übrigen Städten Bayerns haben sich hiernächst solchem Rekurse an den Königlichen Staatsrath angeschlossen, und es steht nunmehr die Entscheidung Seiner Königlichen Majestät zu erwarten, Allerhöchstwelche stets gerecht und beharrlich ein jedes Recht heilig achtet und die Gewerbe des Landes väterlich und kräftig beschützt.

erz.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Königlich Bayerische Central-Schulbücherverlag und der Buchhandel in Bayern Eine Denkschrift

S.l. 1839

Don.Lud. XXXIII,11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10729760-3